

Verkaufsprospekt

Swiss Life Funds (F) Equity ESG Europe Conservative

Fonds Commun de Placement

OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

Januar 2026

1. Allgemeine Merkmale

Form des Fonds:

Der Swiss Life Funds (F) Equity ESG Europe Conservative (der „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der als Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts gegründet wurde, unter die europäische Richtlinie 2009/65/EG fällt und dessen Funktionsweise in diesem Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen festgelegt ist.

Der Fonds ist seit dem 25. Juli 2008 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) als OGAW zugelassen.

Bezeichnung: Swiss Life Funds (F) Equity ESG Europe Conservative.

Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der Fonds errichtet wurde: Investmentfonds – FCP französischen Rechts

Gründungsdatum und vorgesehene Dauer des Bestehens: am 9. Juli 2008 für eine Laufzeit von 99 Jahren.

Zusammenfassung des Verwaltungsangebots

	P-ANTEILE	SF-Anteile	I-Anteile	F-Anteile
Mögliche Zeichner	Alle Zeichner – insbesondere natürliche Personen	Unternehmen der Swiss Life-Gruppe vorbehalten	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	Anteile, die Anlegern vorbehalten sind, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen, die: - nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die jegliche Rückübertragungen an die Vertriebsgesellschaften untersagen oder - eine unabhängige Beratungsdienstleistung im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID 2 anbieten oder - eine Dienstleistung zur Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis im Rahmen eines Mandats anbieten.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	100.000 EUR	1 Anteil
Folgezeichnungsbetrag	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	ein Zehntausendstel Anteil	Tausendstel Anteile
Ursprünglicher Nettoinventarwert	100 EUR	100 EUR	10.000 EUR	100 EUR
ISIN-Code	FR0010645515	FR0013458742	FR0010654236	FR0013356987
Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung

Währung	Euro	Euro	Euro	Euro
----------------	------	------	------	------

Ergänzende Dokumentation und Informationen:

Die periodischen Informationen, der letzte Jahresbericht, der letzte Nettoinventarwert des Fonds sowie Informationen über seine vergangene Wertentwicklung sind bei der Verwaltungsgesellschaft oder auf ihrer Website erhältlich: <https://invest.swisslife-am.com>.

Diese Informationen werden den Inhabern innerhalb einer Woche auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse zugesandt: Swiss Life Asset Managers France, Tour la Marseillaise, 2 bis, boulevard Euroméditerranée, Quai d'Arenc – CS 50575, 13236 Marseille Cedex 2. Sie können sie auch per E-Mail an service.client-securities@swisslife-am.com oder telefonisch unter +33 (0)1 45 08 79 70 anfordern. Dies ist gleichzeitig die Kontaktadresse, unter der bei Bedarf weitere Informationen erhältlich sind.

2. Beteiligte Parteien

Verwaltungsgesellschaft:

Swiss Life Asset Managers France

Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat

Sitz: Tour la Marseillaise – 2 bis, boulevard Euroméditerranée – Quai d'Arenc – F-13002 Marseille

Eine durch die französische Finanzmarktaufsicht AMF unter der Nr. 07000055 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle und Depotbank

SwissLife Banque Privée

Société anonyme

Von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut

7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen die in den anwendbaren Rechtsvorschriften definierten sowie die ihr vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben. Sie gewährleistet insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft sowie die Überwachung der Liquiditätsströme des Fonds.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an und haben dementsprechend gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften eine Politik zur Feststellung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt. Sollte ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden können, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle alle Maßnahmen, die notwendig sind, um diesen Interessenkonflikt zu bewältigen, zu überwachen und darauf hinzuweisen.

Die Richtlinien für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten stehen auf der Website der Verwahrstelle zur Verfügung: www.swisslifebanque.fr.

Die Beschreibung der delegierten Verwahraufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle sowie die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die möglicherweise aus diesen Beauftragungen entstehen, finden Sie ebenfalls auf der Website der Verwahrstelle: www.swisslifebanque.fr.

Die aktualisierten Informationen in Bezug auf die vorstehenden Punkte werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Prime Broker: keiner.

Abschlussprüfer

RSM PARIS

26, rue Cambacérès, 75008 Paris,

Vertriebsstellen

- Swiss Life Asset Managers France – Tour la Marseillaise – 2 bis, boulevard Euroméditerranée – Quai d’Arcenc – 13 002 Marseille
- SWISSLIFE BANQUE PRIVÉE 7, Place Vendôme – 75001 Paris
- Vertriebsstellen der Gruppe Swiss Life (France)
- Externe Vertriebsgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind.

Da der Fonds bei Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile bei Finanzvermittlern gezeichnet oder zurückgekauft werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Beauftragte

Mit administrativen und buchhalterischen Tätigkeiten beauftragte Stelle:

Société Générale

29, boulevard Haussmann – 75009 Paris

Postanschrift: Société Générale Securities Services - Tour Alicante - 17 cours Valmy - CS 50318 - 92972 Paris La Défense Cedex

Transferagent – Stelle für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen

SwissLife Banque Privée

Société anonyme – von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut

7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Berater: keiner

3. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

3.1. Allgemeine Merkmale

— **Merkmale der Anteile:**

- **ISIN-Code:**

P-Anteil: FR0010645515

SF-Anteil: FR0013458742

I-Anteil: FR0010654236

F-Anteil: FR0013356987

- **Mit der Anteilskategorie verbundenes Recht:** Jeder Anteilinhaber hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Fondsvermögen.
- **Eintragung in ein Register oder nähere Angaben zu den Modalitäten des Haltens von Passiva:** SwissLife Banque Privée ist für die Verwaltung des Emittentenkontos bei Euroclear France zuständig.
- **Stimmrechte:** Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden; Entscheidungen trifft die Verwaltungsgesellschaft.
- **Form der Anteile:** Bei den Anteilen handelt es sich um Inhaberanteile, die bei Euroclear France zugelassen sind.

- **Stückelung:** P-, SF- und I-Anteile sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt; F-Anteile sind in Tausendstel Anteile gestückelt.

Einordnung: Internationale Aktien.

— **Abschlussstag**

Letzter Handelstag an der Pariser Börse im Dezember.

Erstes Geschäftsjahr: Ende Dezember 2009.

— **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**

Der Fonds unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Nach dem Transparenzprinzip geht die Steuerverwaltung davon aus, dass der Inhaber einen Bruchteil der im Fonds gehaltenen Finanzinstrumente und Barmittel direkt besitzt.

Die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen des Fonds und/oder von Gewinnen, die der Anteilinhaber realisiert, hängt von den geltenden Bestimmungen im Wohnsitzland des Anteilinhabers ab und richtet sich nach den auf seine Situation anwendbaren Vorschriften (natürliche Person, der Körperschaftsteuer unterliegende juristische Person, andere Fälle usw.). Für Anteilinhaber mit Wohnsitz in Frankreich sind die anwendbaren Vorschriften im französischen allgemeinen Steuergesetzbuch (Code Général des Impôts) geregelt.

Grundsätzlich sind Anteilinhaber des FCP aufgefordert, sich bei ihrem Steuerberater oder üblichen Kundenbetreuer nach den für ihre jeweilige Situation geltenden steuerlichen Vorschriften zu erkundigen.

— **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (Common Reporting Standard, CRS):**

Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 über den automatischen Austausch von Bank- und Finanzinformationen ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Diese Richtlinie schreibt insbesondere Verwaltungsgesellschaften und OGA eine systematische Übermittlung von Kundendaten vor.

Um den Anforderungen des automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung und insbesondere den Bestimmungen des Artikels 1649 AC des allgemeinen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts) zu genügen, müssen die Anteilinhaber dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten bestimmte Auskünfte über die Identität ihrer Person, ihre mittelbaren oder unmittelbaren Begünstigten, die Endbegünstigten und die sie beherrschenden Personen erteilen. Diese Liste ist nicht vollständig, und unter Umständen sind weitere Informationen über die steuerliche Situation der Anteilinhaber vorzulegen.

Der Anteilinhaber hat jedem Ersuchen der Verwaltungsgesellschaft auf Vorlage dieser Informationen Folge zu leisten, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGA ihren gesetzlichen Meldepflichten nachkommen können. Diese Daten dürfen an die französischen Steuerbehörden weitergegeben und von diesen an ausländische Steuerbehörden übermittelt werden.

— **Informationen zur nachhaltigen Finanzierung:**

Seit Dezember 2020 verfügt der Fonds über das SRI-Label.

— **Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR-Verordnung“, gemeinhin als „Offenlegungsverordnung“ bezeichnet)**

Der Fonds bewirbt Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Sinne von Artikel 8 der SFDR-Verordnung, wie in der Anlagestrategie festgelegt, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR-Verordnung. Er verpflichtet sich allerdings zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen von 5% des Nettovermögens.

Der Fonds berücksichtigt in seiner Anlagestrategie Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Definition im vorliegenden Verkaufsprospekt.

Als Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Swiss Life Asset Managers France die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) bei ihren Anlageentscheidungen gemäß der SFDR-Verordnung (Artikel 4, Absatz 1, Punkt a). Weitere Informationen sind in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ auf der Website verfügbar: <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

Gemäß Artikel 7 der SFDR-Verordnung berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Anlageentscheidungen ebenso die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Fondsebene, wie im beigefügten Anhang mit vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR-Verordnung genannten Finanzprodukten beschrieben. Die Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Fonds sind Gegenstand einer Ex-post-Berichterstattung im Anhang zum Jahresbericht des Fonds.

— Informationen zur Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. „Taxonomie-Verordnung“)

Die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. „**Taxonomie-Verordnung**“) identifiziert wirtschaftliche Aktivitäten, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig gelten, anhand ihres Beitrags zu sechs zentralen Umweltzielen:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung und -recycling),
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Damit eine wirtschaftliche Aktivität als nachhaltig gilt, muss nachgewiesen werden, dass sie wesentlich zur Erreichung eines der sechs Ziele beiträgt und gleichzeitig keinem der anderen fünf Ziele schadet (sog. DNSH-Prinzip („Do No Significant Harm“) bzw. Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“). Damit eine Aktivität als im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung gilt, muss sie auch die durch internationales Recht garantierten Menschen- und Sozialrechte einhalten.

Der Fonds verpflichtet sich nicht dazu, Investitionen zu tätigen, die mit der Taxonomie-Verordnung konform sind.

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds finden Sie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen dieses Verkaufsprospekts, der gemäß der SFDR-Verordnung und der Taxonomie-Verordnung erstellt wurde.

3.2. Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, über gleitende Fünfjahreszeiträume die Wertentwicklung des MSCI Europe Minimum Volatility (EUR) Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) nach Abzug der Kosten zu übertreffen.

Dieses Ziel wird mit einem nicht-finanziellen Ziel kombiniert, das in der Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) Ausdruck findet. Die Managementteams von Swiss Life Asset Managers France sind davon überzeugt, dass eine gleichzeitige Analyse von finanziellen und nicht-finanziellen Aspekten der Emittenten eine bessere Ermittlung der mit den Investitionen verbundenen Risiken und Chancen ermöglicht. Zudem fördert sie eine umweltfreundlichere und sozialverträglichere Wertschöpfung.

3.3. Referenzindikator

— Referenzindikator:

Der Referenzindikator ist der MSCI Europe Minimum Volatility Index.

Dieser Fonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindikator dient nur zu Vergleichszwecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen neuen Referenzindikator verwenden, wenn der Index, aus dem sich der Referenzindikator zusammensetzt, sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Referenzindikator des Fonds wird zur Bewertung der finanziellen Performance des Fonds genutzt. Er spiegelt als solcher nicht unbedingt die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale wider.

- Ziel des **MSCI Europe Minimum Volatility (EUR) Index** ist es, die Performancemerkmale einer „Minimum Variance“-Strategie widerzuspiegeln, die in den europäischen Industrieländern auf das Aktienuniversum der großen und mittleren Marktkapitalisierungen angewandt wird. Der Index wird berechnet, indem der MSCI Europe, sein Parent-Index, in EUR für das geringste absolute Risiko optimiert wird (im Rahmen einer bestimmten Reihe von Einschränkungen). In der Vergangenheit hat dieser Index schwächere Beta- und Volatilitätsmerkmale aufgewiesen als der Index MSCI Europe.

— Name des Administrators

Der Index wird von MSCI Limited verwaltet.

— Eintrag ins Register der ESMA:

MSCI Limited wird von der Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich reguliert. Es wird infolge des Brexit nicht mehr in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt; dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verwendung durch den Fond. Das Unternehmen ist in Bezug auf die Europäische Union ein Administrator aus einem Drittland. Das Vereinigte Königreich hat jedoch von der ESMA eine Anerkennung der Gleichwertigkeit erhalten und es wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der ESMA und der zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich getroffen.

— Ergänzende Informationen über den Referenzindikator:

Ergänzende Informationen über den Referenzindikator sind auf der Website des Administrators unter <https://www.msci.com/our-solutions/indexes> zu finden.

3.4. Anlagestrategie

3.4.1. Beschreibung der herangezogenen Strategien

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds in Aktien aus Ländern der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz sowie Norwegen und höchstens 20% in Wertpapiere aus anderen Ländern, überwiegend in Unternehmen mit mittlerer (d. h. zwischen 1 und 5 Milliarden Euro) und großer Marktkapitalisierung (über 5 Milliarden Euro) sowie in vergleichbare Titel. Es gelten keine Sektorbeschränkungen.

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

Ziel ist es, ein Portfolio aufzubauen und zu verwalten, das ein geringeres Volatilitätsrisiko aufweist als sein Anlageuniversum.

Mit der Titelauswahl wird angestrebt, die Kombination von Titeln zu erhalten, deren Ex-ante-Volatilitätsrisiko angesichts des Ausgangsuniversums und der Marktbedingungen geringer ist.

Das mathematische Modell der Titelauswahl basiert auf folgenden Beschränkungen für den Portfolioaufbau:

- Mindest- und Höchstbestand je Titel in Abhängigkeit von der Gewichtung im Ausgangsuniversum und dem Risikoniveau
- Liquidität der Titel (höchstens 20% des durchschnittlichen Volumens der vergangenen 4 Wochen)
- Anlageuniversum: die 600 nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz und Norwegens.

Diese Transaktionen werden im Einklang mit der Richtlinie 2014/91/EU bis zu einer Grenze von maximal 100% des Fondsvermögens durchgeführt, um das Anlageziel zu erreichen.

❖ **Nicht-finanzieller Ansatz:**

Mittels der nachfolgend erläuterten Vorgehensweise motiviert der Fonds die Emittenten, in die er investiert, fortschrittliche Praktiken in den Bereichen Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Menschenrechte einzuführen. Der Fonds hat das Ziel, dem Klimawandel und dem Verlust an biologischer Vielfalt entgegenzuwirken und gleichzeitig das Wohlbefinden der Menschen und die Geschäftsethik zu fördern.

○ **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageprozess Nachhaltigkeitsrisiken. So bewertet die Verwaltungsgesellschaft diese Risiken und legt geeignete Maßnahmen fest, um diese potenziellen Risiken während des gesamten Investitionszyklus, während der Due Diligence vor der Investition und schließlich während der Haltephase mit einer kontinuierlichen Überwachung der gehaltenen Vermögenswerte zu identifizieren, zu verhindern, abzuschwächen und zu beheben. Diese Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- die Anwendung von Ausschlüssen, die im Folgenden beschrieben werden
- die Überwachung der Indikatoren, die der Fonds zur Förderung der nachfolgend beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet, die Folgendes umfassen:
 - die gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung des Fonds;
 - die durchschnittliche CO₂-Bilanz des Fonds;
 - den durchschnittlichen Frauenanteil im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat der Portfoliounternehmen.

○ **Ausschlüsse:**

Die Verwaltungsgesellschaft möchte im Rahmen ihrer Verwaltung die Reputations- und Marktrisiken begrenzen, die mit Emittenten oder Aktivitäten verbunden sein könnten, welche die Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen.

Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft drei verschiedene Arten von Ausschlüssen definiert:

- regulatorische Ausschlüsse (z. B. umstrittene Waffen),
- sektorspezifische Ausschlüsse (z. B. Kraftwerkskohle),
- normbasierte Ausschlüsse (z. B. Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen).

Die Verwaltungsgesellschaft wendet auf Fondsebene ergänzend auch Regeln an, die darauf abzielen, die Investitionen zu begrenzen:

- in Emittenten mit der schwächsten ESG-Leistung,
- in Emittenten, die mit besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen konfrontiert sind.

Diese Ausschlüsse sind in der Politik für verantwortungsbewusstes Investieren der Verwaltungsgesellschaft, die auf der Website verfügbar ist, näher erläutert: <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

Ausschlüsse SRI-Label und Paris-aligned Benchmark (PAB)

Zusätzlich zu diesen Ausschlüssen im Zusammenhang mit dem ESG-Ansatz der Verwaltungsgesellschaft wendet der Fonds, sofern sie nicht bereits durch die internen Richtlinien abgedeckt sind, Ausschlüsse an, die im Referenzrahmen des SRI-Labels und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten

Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte vorgesehen sind (gemeinhin als „Paris-aligned Benchmarks (PAB)“ bezeichnet). Diese Ausschlüsse sind in Artikel 10 der SFDR-Verordnung näher erläutert (verfügbar auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://invest.swisslife-am.com/>).

- **Wesentlicher Ansatz für die Berücksichtigung nicht-finanzieller Kriterien: Verbesserung des Portfolios gegenüber seinem Referenzuniversum:**

Der Fonds strebt eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum (die 600 nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz und Norwegens) mithilfe eines insgesamt besseren ESG-Profiles (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) an.

Das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios muss mindestens dem des Referenzindikators des Fonds entsprechen.

Mindestens (i) 80% der Gesamtinvestitionen des Fonds und (ii) 90% der Investitionen des Fonds mit Ausnahme von Barmitteln in Form von Bareinlagen werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der unter (1) und (2) unten beschriebenen Ansätze ausgewählt:

(1) Zulässige Direktanlagen (ohne OGA):

- a. **Verbesserung des ESG-Ratings:** Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der zulässigen und auf der Grundlage dieses Ansatzes ausgewählten Direktanlagen muss deutlich über dem des Referenzuniversums liegen (d. h. besseres Rating als das Referenzuniversum, aus dem die schlechtesten Werte basierend auf dem ESG-Rating und allen vom Fonds angewandten Ausschlüssen entfernt wurden. Somit werden die Wertpapiere ausgeschlossen, die zu den schlechtesten 30% des Referenzuniversums zählen.
- b. **Wie oben beschrieben strebt der Fonds darüber hinaus eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum an:**
 - i. indem er eine geringere CO₂-Bilanz ausweist. Diese Maßzahl umfasst definitionsgemäß die absoluten Kohlenstoffemissionen (Scope 1, 2 und 3), die durch die Emittenten des Portfolios finanziert werden (Tonnen CO₂/Million Euro, die in den Fonds investiert werden). Unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Emissionen (Scope 1, 2 und 3) müssen die finanzierten Kohlenstoffemissionen unter denen des Referenzuniversums liegen.
 - ii. indem er einen höheren Frauenanteil im Aufsichtsrat sicherstellt. Demnach muss der durchschnittliche Frauenanteil im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat der Emittenten im Portfolio stets höher sein als bei den Emittenten des Referenzuniversums.

Diese beiden Indikatoren (CO₂-Bilanz, Geschlechterverteilung im Aufsichtsrat) werden berücksichtigt, weil sie mit den ESG-Ambitionen des Fonds übereinstimmen, d. h. die allgemeine Ausrichtung der Investitionen auf Emittenten, die dem Klimawandel entgegenwirken und die Vielfalt in ihren Führungsgremien fördern.

Der Fonds stellt sicher, dass die Verfügbarkeitsrate der Indikatoren im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlagen in Einzeltiteln ausreichend hoch ist, d. h. mindestens 90% für das ESG-Rating, 90% für die CO₂-Bilanz und 60% für die Geschlechterverteilung im Aufsichtsrat.

(2) Anlagen in OGA:

Der Ansatz besteht darin, in Fonds mit dem französischen SRI-Label zu investieren.

- **Angestrebter Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen**

Mit dem Fonds wird ein Mindestanteil von 5% des Nettovermögens an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verwaltungsgesellschaft getätigt.

Um dieses Niveau zu erreichen, können Investitionen in Instrumente erfolgen, die von Unternehmen begeben werden, die eine glaubwürdige Entwicklung in Richtung CO₂-Neutralität aufweisen.

Weitere Informationen zum angestrebten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen des Fonds finden Sie im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen dieses Verkaufsprospekts, der gemäß der SFDR-Verordnung und der Taxonomie-Verordnung erstellt wurde.

○ **Methodik zur Ermittlung des ESG-Ratings**

Bei der ESG-Analyse von Emittenten stützt sich Swiss Life Asset Managers France auf externes Research der renommierten Ratingagentur MSCI. MSCI analysiert und bewertet die Emittenten in Bezug auf die drei Säulen Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G).

Zu den Kriterien, die bewertet und im Rahmen der drei Säulen berücksichtigt werden, zählen:

- Umwelt: die Höhe der Treibhausgasemissionen, die Nutzung von Wasserressourcen, die Abfallverwertungsquote usw.
- Soziales: Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten, Sicherheit und Qualität der Produkte, Auswahlverfahren für Lieferanten usw.
- Unternehmensführung: Qualität des Verwaltungsrats, Vergütungskriterien, Kapitalstruktur usw.

Die ESG-Analyse wird jeweils an die Gegebenheiten der einzelnen Sektoren angepasst. Inhalt und Gewichtung der drei Säulen können daher je nach Sektor unterschiedlich ausfallen.

- Die Analyse der Säule Unternehmensführung ist bei allen Emittenten ähnlich und zielt auf sechs Schlüsselaspekte ab (Vorstand, Vergütung, Kapitalstruktur, Transparenz der Rechnungslegung, Geschäftsethik, Steuertransparenz).
- Die Analyse der Säulen Umwelt und Soziales erfolgt mithilfe von zwei bis sieben ökologischen und sozialen Schlüsselaspekten. Diese werden unter Berücksichtigung der Exposition des Emittenten gegenüber den für seinen Sektor geltenden ESG-Risiken ausgewählt, wobei MSCI eine Einteilung in Teilsektoren gemäß dem General Industry Classification Standard (GICS) vornimmt.

Nachdem die Schlüsselaspekte für einen Teilsektor des GICS ausgewählt wurden, legt MSCI ESG Research die Gewichtungen fest, die den Beitrag jeder Säule (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) zum Gesamtrating bestimmen. Die Gewichtung der Säule Umwelt ergibt sich aus der Summe der Gewichtungen der ökologischen Schlüsselaspekte, und die Gewichtung der Säule Soziales ergibt sich aus der Summe der Gewichtungen der sozialen Schlüsselaspekte.

Die Gewichtung der Säule Unternehmensführung beträgt mindestens 33% und höchstens 67%.

Die Säulen Umwelt und Soziales machen jeweils zwischen 5% und 62% des ESG-Gesamtratings aus.

Je nach Bewertung der Schlüsselaspekte kann die Gewichtung der Säule Umwelt somit deutlich geringer sein als die der Säule Soziales (und umgekehrt). Dies ist durch die von MSCI durchgeführte Wesentlichkeitsanalyse bedingt. Denn jeder Schlüsselaspekt wird nach dem Umfang seiner Auswirkungen und seinem zeitlichen Horizont gewichtet. Ein Schlüsselaspekt mit den Attributen „hohe Auswirkungen“ und „kurzfristig“ würde gegenüber einem Schlüsselaspekt mit den Attributen „geringe Auswirkungen“ und „langfristig“ dreifach gewichtet werden.

Bei jedem relevanten Schlüsselaspekt bewertet MSCI zwei komplementäre Elemente, um daraus ein Rating abzuleiten:

- Das Risikopotenzial: MSCI misst, inwieweit die Geschäftstätigkeit eines bestimmten Emittenten dem Risiko durch einen Schlüsselaspekt ausgesetzt ist. Hierzu wird das Profil des Emittenten insbesondere nach Branche und Region analysiert.
- Überprüft wird auch das Risikomanagement dieses Emittenten, insbesondere durch die Analyse von Richtlinien, Aktionsplänen und Überwachungsindikatoren.

Die ESG-Ratings der einzelnen Emittenten werden mindestens einmal jährlich und zudem jederzeit bei einem als wichtig erachteten ESG-Ereignis (z. B. einer schweren Kontroverse) aktualisiert.

Die Ratingmethodik (Auswahl der Schlüsselaspekte, Festlegung der Gewichtungen usw.) wird von MSCI jährlich überprüft, einschließlich einer Konsultation mit den Kunden.

Darüber hinaus kann der Fonds ergänzend eine interne Methode verwenden. Die interne Ratingmethodik wird fallweise angewandt, um Emittenten zu bewerten, die nicht Gegenstand eines ESG-Ratings von MSCI sind. Interne Scores und Ratings werden auf derselben Skala ausgedrückt (ESG-Score von 0 bis 10 und ESG-Rating von CCC bis AAA), um ihre Einsetzbarkeit im Rahmen der Portfolioverwaltung sicherzustellen.

Das interne ESG-Rating beruht auf einer qualitativen Bewertung der ESG-Aspekte, die für den Emittenten je nach Branche von Bedeutung sind (vier bis neun Aspekte), wobei auch mögliche Kontroversen berücksichtigt werden.

Die Bewertung stützt sich sowohl auf die vom Emittenten offengelegten Informationen (z. B. öffentliche Berichte) als auch auf externe Quellen (z. B. NGOs, Medien) und möglicherweise auf die Interaktion mit dem Emittenten.

Alle Analysen werden vom ESG-Team gemeinsam geprüft und bestätigt. Sie werden einmal pro Jahr aktualisiert.

Über das vorstehend dargestellte ESG-Rating hinaus werden Emittenten aus klimaintensiven Sektoren durch Anwendung einer speziellen, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Analyseverfahren verstärkt überwacht. Die „klimaintensiven Sektoren“ sind die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 beschriebenen Sektoren und umfassen unter anderem die verarbeitende Industrie, die Stromerzeugung und das Baugewerbe. Mit dieser Methode soll beurteilt werden, ob der Emittent über einen glaubwürdigen Plan für den klimabedingten Wandel verfügt. Sie deckt drei Säulen ab: die Ambitionen des Emittenten, die bereitgestellten Mittel und die ergriffenen Governance-Maßnahmen. Die Analyseverfahren kann einmal pro Jahr überarbeitet werden. Die Bewertung der einzelnen Emittenten wird von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls mindestens jährlich durchgeführt.

▪ Methode für die Kennzahl „CO₂-Bilanz“

Der Fonds hat die CO₂-Bilanz als Indikator für die Bewertung von ökologischen Merkmalen ausgewählt. Die Daten stammen von der Ratingagentur MSCI ESG Research. Sie decken die drei Kategorien von Treibhausgasemissionen der Unternehmen ab:

- Scope 1: Treibhausgasemissionen, die unmittelbar durch die Aktivitäten der Unternehmen entstehen
- Scope 2: Treibhausgasemissionen, die durch die Erzeugung des Stroms, der von den Unternehmen verbraucht wird, entstehen
- Scope 3: Treibhausgasemissionen, die von den Lieferanten der Unternehmen (im Vorfeld der Aktivitäten der Unternehmen) und bei der Nutzung der von den Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen durch die Kunden (nach den Aktivitäten der Unternehmen) verursacht werden.

Für Scope 1 und 2 stützt sich MSCI hauptsächlich auf die Angaben der Unternehmen; wenn ein Unternehmen seine CO₂-Emissionen nach Scope 1 und Scope 2 jedoch nicht angibt, schätzt MSCI diese mithilfe einer proprietären Methode. MSCI ESG Research verwendet eines der drei folgenden Modelle (hier nach Reihenfolge der Präferenz angegeben), um die CO₂-Emissionen jedes Unternehmens zu schätzen:

1. Produktionsmodell: spezifisch für energieerzeugende Stromversorger, basierend auf ihrem Energieerzeugungsmix.
2. Unternehmensspezifisches Intensitätsmodell: basierend auf historischen Daten.
3. Branchenspezifisches Intensitätsmodell: basierend auf einem Branchenvergleich, wenn die Unternehmen in der Vergangenheit keine Emissionsdaten gemeldet haben.

Bei Scope 3 ist die Verfügbarkeit von Daten, die von den Unternehmen gemeldet werden, bisher noch insgesamt gering. Sofern Informationen offengelegt werden, ist der Umfang der Daten, die für die Berechnung herangezogen werden, außerdem oft heterogen. MSCI hat daher ein Modell zur Schätzung der Treibhausgasemissionen unter Scope 3 erstellt. Dieses Modell wird für alle Unternehmen verwendet und ermöglicht somit eine bessere Vergleichbarkeit der Daten.

MSCI hat eine Methode entwickelt, um die Scope-3-Emissionen über 15 Kategorien hinweg anhand einer Kombination aus Umsatzschätzungen und Produktionsdaten zu schätzen. Diese 15 Kategorien decken sowohl vor- als auch nachgelagerte Emissionen ab und lauten wie folgt: Eingeaufte Waren, Dienstleistungen und Kapitalgüter, energie- und brennstoffbezogene Aktivitäten, Transport und Distribution, im Betrieb anfallende Abfälle, Geschäftsreisen, Pendelverkehr, vorgelagerte gemietete Sachanlagen, Verarbeitung der verkauften Produkte, Nutzung der verkauften Produkte, nachgelagerte gemietete Vermögenswerte, Franchises und Investitionen. Jede Kategorie beruht auf einem bestimmten Ansatz und bestimmten Formeln zur Schätzung der relevanten CO₂-Emissionen. Es ist zu beachten, dass nicht alle 15 Kategorien auf jedes Unternehmen zutreffen. In der Regel verwendet MSCI zwei verschiedene Ansätze für die Schätzung: einen Bottom-up-Ansatz (unternehmensspezifische Informationen) und einen Top-down-Ansatz

(kategoriespezifische Informationen). Wenn Bottom-up-Daten verfügbar sind, werden diese von MSCI vorrangig verwendet. Andernfalls stützt sich MSCI auf Top-down-Informationen.

- **Methodik für nachhaltige Investitionen**

- **Methodik für die Bestimmung von Instrumenten, die von Unternehmen begeben werden, die eine glaubwürdige Entwicklung in Richtung CO₂-Neutralität aufweisen:**

Zur Bewertung der Glaubwürdigkeit klimabezogener Verpflichtungen, die ein Unternehmen eingegangen ist, berücksichtigt Swiss Life Asset Managers insbesondere folgende Kriterien:

- Besteht eine Ambition, zur CO₂-Neutralität bis zum Jahr 2050 beizutragen?
- Wurden numerische Zielvorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen festgelegt, die mit dieser Ambition in Bezug auf die CO₂-Neutralität im Einklang stehen?
- Decken diese numerischen Zielvorgaben einen wesentlichen Anteil – mindestens 75% – der Gesamtemissionen (Scope 1, 2 und 3) des Unternehmens ab?
- Hält das Unternehmen tatsächlich das vorgegebene Tempo bei der Reduzierung ein?

Bei der Durchführung dieser Analyse stützt sich Swiss Life Asset Managers auf Daten der Ratingagentur MSCI ESG Research.

- **Im Rahmen der Bestimmung der nachhaltigen Investitionen eingesetzte Methodik zur Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

Für ihr proprietäres Modell zur Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) hat die Verwaltungsgesellschaft eine Analyse eingeführt, um eine Bewertung der obligatorischen PAI zu ermitteln und diese bei den Anlageentscheidungen des Fonds zu berücksichtigen (Artikel 7 der SFDR-Verordnung). Im Rahmen dieser Analyse wird ein „PAI-Rating“ der Emittenten bestimmt, das den Wert jedes obligatorischen PAI-Indikators entsprechend der ihm beizumessenden Bedeutung in ein Rating übersetzt (die Werte der PAI-Indikatoren werden von externen Datenanbietern bereitgestellt). Die Summe der von den verschiedenen PAI-Indikatoren erreichten Punkte ergibt schließlich das PAI-Rating des Emittenten. Bei unserer Methode gilt: Je niedriger das Rating, desto besser.

Die Verwaltungsgesellschaft greift für jeden der vierzehn obligatorischen Indikatoren auf die Daten von MSCI ESG Research zurück. Die PAI-Indikatoren, die aus numerischen und binären Indikatoren bestehen, werden in Ratings übersetzt. Das proprietäre PAI-Rating fasst die Ratings aller PAI zusammen, um eine absolute Gesamtbewertung für die Unternehmen im MSCI ESG-Universum zu ermitteln (derzeit über 8.000 Unternehmen).

- **Methodische Grenzen nicht-finanzieller Ansätze:**

- **Methodische Grenzen im Zusammenhang mit dem ESG-Rating (MSCI ESG Research):**

Wie angegeben stützt sich der Fonds bei der Ermittlung der nicht-finanziellen Qualität der Titel im Portfolio auf die von MSCI entwickelte ESG-Methodik und insbesondere auf die ESG-Gesamtnote, die sich durch dieses Modell ergibt. Somit entsprechen die wesentlichen methodischen Grenzen der nicht-finanziellen Strategie des Fonds jenen, auf die MSCI bei der Erarbeitung seines ESG-Bewertungsmodells stößt. Verschiedene Grenzen sind zu nennen:

- Problem der fehlenden oder lückenhaften Veröffentlichung von Informationen durch bestimmte Unternehmen (zum Beispiel zu ihrer Fähigkeit im Umgang mit ihren ESG-Risiken), die in das ESG-Bewertungsmodell von MSCI einfließen: MSCI mindert dieses Problem, indem es für sein Bewertungsmodell alternative, firmenexterne Datenquellen heranzieht.
- Problem im Zusammenhang mit der Menge und Qualität der von MSCI zu verarbeitenden ESG-Daten (ununterbrochener, umfangreicher Informationsfluss, der in das ESG-Bewertungsmodell von MSCI einfließen muss): MSCI mindert dieses Problem, indem es künstliche Intelligenz und zahlreiche Analysten einsetzt, die die Rohdaten zu relevanten Informationen verarbeiten.
- Problem im Zusammenhang mit der Ermittlung der für die ESG-Analyse relevanten Informationen und Faktoren, das jedoch für jede Kategorie von Emittenten nach ihren spezifischen Merkmalen bearbeitet wird, bevor das Modell von MSCI zum Einsatz kommt: MSCI verwendet einen quantitativen Ansatz, der durch die Expertise jedes Sektorspezialisten und durch die Rückmeldungen der Anleger geprüft wird, um für einen

bestimmten Sektor (oder gegebenenfalls einen bestimmten Emittenten) die relevantesten ESG-Faktoren zu ermitteln.

- Problem der Reaktionsfähigkeit bei der Verarbeitung neuer Informationen, die wesentliche Auswirkungen auf das ESG-Profil des Emittenten haben (z. B. schwere Kontroverse). Die Frist für die Überprüfung des ESG-Ratings durch MSCI kann dazu führen, dass die Fondsmanager vor der Überprüfung Ermessensentscheidungen für den Fonds treffen müssen.

Darüber hinaus kann der Fonds ergänzend ein internes Rating verwenden. Die Grenzen dieser Methode sind identisch mit jenen, die für die von MSCI verwendete Ratingmethode beschrieben wurden. Die Swiss Life Asset Managers zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzter als die von MSCI. Daher werden einige der von MSCI eingesetzten Abschwächungsmaßnahmen bei der internen Ratingmethode nicht angewandt, darunter der Einsatz von künstlicher Intelligenz. Gleichwohl gewährleistet die kollektive Validierung durch das ESG-Team, bei der mindestens zwei Analysten in jeden Ratingprozess einbezogen werden, ein gewisses Maß an Sicherheit hinsichtlich der Qualität und Vergleichbarkeit der internen Ratings.

Ferner führt der Fonds eine ausführlichere Analyse von Emittenten aus klimaintensiven Sektoren durch. Mit dieser Analyse soll überprüft werden, ob es einen glaubwürdigen Plan für den klimabedingten Wandel gibt. Bei der Durchführung dieser Bewertung stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auf Daten, die von der Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist abhängig von der Qualität der von der Agentur durchgeführten Analysen. Sie führt jedoch gezielte Kontrollen durch und kann sich an die Agentur wenden, wenn sie Daten erhält, die nicht kohärent erscheinen.

▪ **Methodische Grenzen der Kennzahl „CO₂-Bilanz“**

Die zwei wichtigsten Grenzen für die vom Fonds verwendete Kennzahl „CO₂-Bilanz“ sind:

- Das Schätzmodell für Scope 3: Die von den Unternehmen bereitgestellten Informationen über die Treibhausgasemissionen unter Scope 3 sind noch immer spärlich und heterogen. Aus diesem Grund beruht die von Swiss Life Asset Managers verwendete Methode auf geschätzten Daten, die vom Anbieter MSCI ESG Research bereitgestellt werden. Wie bei jedem Schätzmodell bedeutet dies ein gewisses Maß an Datenunsicherheit. Die Verwaltungsgesellschaft hält diesen Ansatz jedoch für angemessen, da die Verwendung von Schätzungen für Scope 3 eine bessere Gesamtkonsistenz gewährleistet als die Verwendung unvollständiger Informationen, die von den Unternehmen bereitgestellt werden.
- Doppelverbuchung der CO₂-Emissionen: Dieselben CO₂-Emissionen können für zwei Unternehmen, die eine Geschäftsbeziehung in den Rollen als Kunde und Lieferant unterhalten, doppelt erfasst werden: zunächst unter Scope 1 für den Lieferanten und anschließend unter Scope 3 für das Kundenunternehmen. Als Gegenmaßnahme hat MSCI einen Korrekturkoeffizienten entwickelt, der auf einem Datensatz von 12.000 Unternehmen basiert. Es ist jedoch zu beachten, dass eine gewisse Doppelerfassung bestehen bleibt und die Berechnung der CO₂-Bilanz sowohl für den Fonds als auch für sein Referenzuniversum beeinträchtigt. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass die Daten des Fonds und seines Referenzuniversums vergleichbar bleiben und dass die Doppelerfassung dem ESG-Ansatz des Fonds nicht abträglich ist.

▪ **Grenzen der Methodik zur Analyse der von den Unternehmen in Sachen CO₂-Neutralität eingegangenen Verpflichtungen:**

Bei der Durchführung dieser Bewertung stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auf Daten, die von der Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist abhängig von der Qualität der von der Agentur durchgeführten Analysen. Sie führt jedoch gezielte Kontrollen durch und kann sich an die Agentur wenden, wenn sie Daten erhält, die nicht kohärent erscheinen.

▪ **Grenzen der Methodik zur Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von nachhaltigen Investitionen**

Der PAI-Score wird nicht nach Sektoren angepasst und kann daher erhebliche Verzerrungen zugunsten oder zulasten bestimmter Branchen erzeugen. Gleichwohl stehen diese Verzerrungen nicht im Widerspruch zu dem Ziel der SFDR-Verordnung, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Emittenten auf die Umwelt und die Gesellschaft zu bewerten, da diese Bewertung nicht relativ nach Sektoren, sondern im Sinne einer absoluten Betrachtung vorgesehen

ist. Einige zugrunde liegende Daten des Modells sind nicht verfügbar, sodass nicht alle Emittenten auf Basis desselben anfänglichen Informationsstandes bewertet werden.

- **Grenzen bezüglich der Auswahl von OGA:**

Darüber hinaus können sich die OGA, die lediglich ergänzend gehalten werden und ein SRI- oder gleichwertiges Label besitzen müssen, auf unterschiedliche Ansätze oder Kriterien stützen. Es können somit Unterschiede zwischen den durch Swiss Life Asset Managers France und den durch die Verwaltungsgesellschaften der ausgewählten externen OGA angewandten nicht-finanziellen Ansätzen bestehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird in jedem Fall bevorzugt OGA auswählen, deren SRI-Ansatz mit ihrer eigenen Philosophie vereinbar ist.

- **Sonstige Grenzen:**

Der Referenzindikator spiegelt nicht unbedingt eine nicht-finanzielle Strategie wider.

Weitere Angaben sind den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR-Verordnung genannten Finanzprodukten in Anhang 3 des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

3.4.2. In die Zusammensetzung des Vermögens eingehende Vermögenswerte (ausgenommen eingebettete Derivate)

- **Aktien und ähnliche Wertpapiere:**

Mindestens 75% seines Nettovermögens des Fonds sind in Titeln aus den Ländern der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz und Norwegen angelegt, die aus allen Wirtschaftszweigen stammen und keinen geografischen Schwerpunkt haben. Außerdem kann der Fonds bis zu 20% in Wertpapieren aus anderen Ländern (vor allem der Regionen Nordamerika, Asien und Afrika), die überwiegend von Unternehmen mit mittlerer (d. h. zwischen 1 und 5 Milliarden Euro) und großer Marktkapitalisierung (über 5 Milliarden Euro) stammen, sowie in mit Aktien vergleichbaren Titeln angelegt sein. Es gelten keine Sektorbeschränkungen.

Die Anlage in Titeln mit geringer Marktkapitalisierung (unter 1 Milliarde Euro) ist auf 10% des Nettovermögens des Fonds beschränkt.

Die Höhe des Engagements im Aktienrisiko (Aktien, Aktien-OGA, Derivate) liegt zu keiner Zeit unter 75% und zu keiner Zeit über 140% des Nettovermögens. Es wird sich in der Regel nahe 100% bewegen.

Das Engagement im Wechselkursrisiko ist auf maximal 100% des Nettovermögens des Fonds begrenzt.

- **OGAW, AIF oder Investmentfonds**

Zur Verwaltung seines Vermögens und zur Einhaltung seines Anlageziels kann der Fonds bis zu 10% seines Nettovermögens in folgenden OGA anlegen:

- Investmentfonds, die nicht mehr als 10% Anteile oder Aktien von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts halten und die die Kriterien der Artikel R214-13 und R214-25 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) erfüllen.
- OGA für professionelle Anleger, die nicht mehr als 10% Anteile oder Aktien von OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts halten und die die Kriterien der Artikel R214-13 und R214-25 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) erfüllen.

Diese OGA können von Swiss Life Asset Managers France oder einer Gesellschaft der Swiss Life-Gruppe verwaltet werden.

3.4.3. Derivate:

Der Fonds kann in Instrumente investieren, die insbesondere auf Folgendem basieren:

- auf Aktien; der Portfolioverwalter geht in diesem Fall Positionen ein, bei denen ein Titel im Vergleich zum Index über- oder untergewichtet wird; und

- auf an geregelten europäischen Märkten gehandelten Aktienindizes.

In diesem Fall kann der Portfolioverwalter Positionen aufnehmen, um das Portfolio abzusichern und/oder es dem Aktienrisiko auszusetzen.

— **Art der betreffenden Märkte:**

- geregelte Märkte: Ja
- organisierte Märkte: Ja
- OTC-Märkte: Ja

— **Risiken, bei denen der Fondsmanager intervenieren kann:**

- Aktienrisiko: Ja
- Zinsrisiko: Ja
- Wechselkursrisiko: Ja
- Kreditrisiko: nein

— **Art der Maßnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:**

- Absicherung: ja
- Engagement: ja

— **Art der verwendeten Instrumente:**

- Futures: ja
- Optionen: ja
- Swaps: ja
- Terminswaps: ja
- Kreditderivate: nein

— **Strategie bei der Nutzung von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:**

Der Einsatz von Derivaten darf keine erhebliche oder dauerhafte Veränderung der ESG-Qualität des Fonds zur Folge haben.

Wenn ein Rückgang des MSCI Europe Index oder anderer europäischer Indizes zu erwarten ist, kann der Portfolioverwalter Futures oder Optionen auf den Index DJ Euro Stoxx 50 oder andere europäische Indizes nutzen, um das Engagement auf 75% zu bringen; rechnet er mit einem Anstieg des Index MSCI Euro oder anderer europäischer Indizes, kann das vorübergehende Engagement auf bis zu 140% des Nettovermögens angehoben werden.

Diese Instrumente werden im Einklang mit der Richtlinie 2014/91/EU bis zu einer Grenze von maximal 100% des Fondsvermögens auf diskretionäre Weise eingesetzt, um das Portfolio gemäß dem Anlageziel vorübergehend gegen das Aktienrisiko abzusichern bzw. dem Aktienrisiko auszusetzen.

Der Einsatz als Anlageposition ist marginal und erfolgt mit dem Anspruch einer effizienten Anlageverwaltung. Ein über den Zweck einer effizienten Verwaltung und über ein marginales Volumen hinausgehender Einsatz von Derivaten als Anlagepositionen ist vorübergehend und auf Ausnahmefälle begrenzt.

Das Engagement im Aktienrisiko, einschließlich Direktanlagen und Derivaten, liegt zwischen 75% und 140% des Nettovermögens.

Es bewegt sich in der Regel bei etwa 100% ohne Hebeleffekt.

Der Einsatz von Derivaten ermöglicht es, das Engagement des Fonds im Aktienrisiko mit der Anlagepolitik in Einklang zu bringen, sei es in Form einer Absicherung oder in Form eines zeitweiligen Engagements.

Der Fonds kann mit bis zu 100% seines Nettovermögens dem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

Der Fonds baut keine ungedeckten Positionen aus Derivaten auf, deren Basiswert ein Emittent oder eine Gruppe von Emittenten ist.

3.4.4. Titel mit eingebetteten Derivaten:

keine.

3.4.5. Einlagen:

Zur Verwaltung seiner liquiden Mittel kann der Fonds innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten bei einem Kreditinstitut tätigen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EWG oder des EWR oder in einem als gleichwertig angesehenen Staat hat.

3.4.6. Barkredite:

Barkredite sind im Portfolio nicht zulässig. Hiervon abweichend kann der Fonds allerdings nach geltenden Vorschriften vorübergehend Barkredite bis zu einer Höhe von 10% des Nettovermögens aufnehmen.

3.4.7. Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

— **Art der herangezogenen Transaktionen:**

Der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Befristete Verkäufe von Wertpapieren können mit Marktkontrahenten abgeschlossen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Prozess für die Rückführung verliehener Titel im Zusammenhang mit Hauptversammlungen eingerichtet.

— **Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren sein können:**

Im Portfolio des Fonds entsprechend seiner Anlagepolitik zugelassene Finanzinstrumente, ausgenommen Anteile und Aktien von OGAW.

— **Art der Maßnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:**

Die Pensionsgeschäfte werden abgeschlossen, um Erträge auf die liquiden Mittel des Fonds zu erzielen. Wertpapierleihgeschäfte dienen dazu, das Anlageziel zu erfüllen und/oder die Erträge des Fonds zu optimieren.

— **Beabsichtigter und zulässiger Nutzungsumfang:**

Art der Geschäfte	Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Pensionsgeschäfte	Verleih von Wertpapieren	Entleihe von Wertpapieren
Maximaler Anteil am Nettovermögen	0%	0%	30%	30%
Erwarteter Anteil am Nettovermögen	0%	0%	25%	25%

Die Durchführung dieser Geschäfte mit Gesellschaften, die mit der Swiss Life-Unternehmensgruppe verbunden sind, kann das Risiko eines Interessenkonflikts bergen.

Befristete Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren erfolgen nach den Marktbedingungen und in den von den geltenden Vorschriften vorgegebenen Grenzen. Im Rahmen der Durchführung von Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren kann der Investmentfonds finanzielle Sicherheiten

(„Sicherheiten“) erhalten/zahlen, deren Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verwaltung finanzieller Garantien“ dargestellt sind.

Ergänzende Informationen finden sich im Abschnitt „Provisionen und Gebühren“.

3.4.8. Finanzielle Garantien:

Der Fonds kann finanzielle Garantien (sogenannte Sicherheiten) im Rahmen von Geschäften mit OTC-Derivaten und von Transaktionen zum befristeten Erwerb bzw. zur befristeten Übertragung von Wertpapieren erhalten.

In dieser Hinsicht erfüllt jede erhaltene finanzielle Garantie die anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere folgende Punkte:

- die finanzielle Garantie wird in Form von Barwerten oder Finanzinstrumenten gegeben; die infrage kommenden Arten von Finanzinstrumenten sind insbesondere die vom OGAW gemäß seiner Anlagepolitik zugelassenen;
- die Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung.

Die Bewertung der finanziellen Garantie erfolgt zum Marktpreis (*Mark to market*), und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt.

Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein.

Die zulässigen Garantien hinsichtlich der Art der Vermögenswerte, des Emittenten, der Fälligkeit, der Liquidität sowie die Diversifizierung der Garantien und die Richtlinien bezüglich der Korrelation sind in der Auswahlpolitik ausführlich beschrieben.

Finanzielle Garantien, die nicht in Form von Bargeld geleistet werden, dürfen weder verkauft, wiederangelegt noch verpfändet werden.

Finanzielle Garantien, die in Form von Barwerten entgegengenommen werden, können gemäß dem Standpunkt Nr. 2013-06 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (AMF) wiederangelegt werden. Erhaltenes Bargeld kann insbesondere im Depot hinterlegt, in hochwertigen Staatsanleihen angelegt, unter bestimmten Bedingungen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften verwendet und/oder kurzfristig in Organismen für gemeinsame Geldanlagen angelegt werden.

Kontrahenten, die für diese Geschäfte infrage kommen, sind erstklassige Finanzinstitute, die in einem Mitgliedstaat der EU und/oder der OECD ihren Sitz haben. Die Gegenparteien müssen ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A- oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachtete Bewertung haben.

Die Vermögenswerte und Garantien, die der Fonds erhalten hat, werden von der Verwahrstelle oder in Ermangelung einer solchen von einer beliebigen externen Verwahrstelle verwahrt, die einer Aufsicht unterliegt und keine Verbindung zu dem Anbieter der Garantie aufweist.

3.5. Risikoprofil

Ihr Geld wird vorwiegend in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte ausgesetzt. Durch die Anlagen des Fonds kann der Anleger folgenden Risiken ausgesetzt werden:

— Aktienrisiko:

Der Anleger ist im Wesentlichen den spezifischen Risiken des Aktienmarktes ausgesetzt, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Fonds bis zu maximal 100% in dieser Anlageklasse engagiert ist. Kursverluste am Aktienmarkt können einen erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen. Im Falle eines Rückgangs der Aktienmärkte und einer Übergewichtung des Fonds kann der Nettoinventarwert schneller und stärker fallen.

— **Wechselkursrisiko:**

Das Wechselkursrisiko ist das Risiko, dass die Anlagewährungen im Verhältnis zur Referenzwährung des Portfolios sinken. Die Währungsschwankung im Verhältnis zur Referenzwährung kann zu einem Absinken des Wertes dieser Instrumente und damit zu einem Absinken des Nettoinventarwerts des FCP führen.

— **Gegenparteirisiko:**

Das Gegenparteirisiko ist mit dem Ausfall einer Gegenpartei auf dem Markt verbunden, mit der ein Vertrag über Terminfinanzinstrumente oder über den befristeten Kauf oder Verkauf von Eigentum geschlossen wurde. In einem solchen Fall könnte die zahlungsunfähige Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen. Ein solches Ereignis hat einen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds. Dieses Risiko kann mitunter nicht durch die erhaltenen finanziellen Garantien ausgeglichen werden.

— **Kreditrisiko:**

Dieses Risiko betrifft den Rückgang der Bewertung von Anleihen und handelbaren Forderungspapieren im Fall einer Verschlechterung der Beurteilung der Bonität des Emittenten durch den Markt. Der Wert der Instrumente kann sinken, und im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten kann der Wert eines Titels auf null sinken. In der Folge kann der Nettoinventarwert der Anteile sinken. Dieses Risiko ist jedoch äußerst gering, weil es sich auf die Verwaltung der Barmittel des Fonds beschränkt.

— **Nachhaltigkeitsrisiko:**

Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageentscheidungsprozess Nachhaltigkeitsrisiken. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das/die, wenn es/sie eintritt, wesentliche reelle oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben kann. Ein Emittent, dessen Tätigkeiten einen oder mehrere Nachhaltigkeitsfaktoren ernsthaft beeinträchtigen, ist einem Reputations- und Marktrisiko ausgesetzt, das negative Auswirkungen auf die von ihm ausgegebenen und vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente haben könnte. Eine solche Risikoposition könnte daher einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.

— **Liquiditätsrisiko:**

Dieses Risiko bezieht sich auf die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, im Portfolio gehaltene Papiere aufgrund der begrenzten Größe des Marktes oder des fehlenden Volumens auf dem Markt, auf dem diese Papiere üblicherweise gehandelt werden, zu gegebener Zeit und zum Bewertungspreis des Portfolios zu veräußern. Wenn diese Risiken eintreten, kann das dazu führen, dass der Nettoinventarwert des zugrunde liegenden OGAW sinkt. Wenn diese Risiken eintreten, kann das dazu führen, dass der Nettoinventarwert des OGAW sinkt. Die Verwaltungsgesellschaft richtet unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen Verfahren für das Liquiditätsmanagement ein, um die Anteilinhaber zu schützen und die Integrität der Märkte zu wahren.

— **Modellrisiko:**

Die Verwaltung des Fonds beruht auf der Ausarbeitung eines systematischen Modells, mit dem sich Signale auf der Basis statistischer Ergebnisse aus der Vergangenheit ermitteln lassen. Es besteht das Risiko, dass das Modell nicht effizient ist, da es keine Garantie dafür gibt, dass sich Marktsituationen der Vergangenheit in der Zukunft wiederholen.

— **Performancerisiko:**

Die Wertentwicklung des FCP kann hinter jener seines Referenzindex zurückbleiben.

— **Kapitalverlustrisiko:**

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass es keine Garantie für sein Kapital gibt und es ihm mitunter nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

— **Zinsrisiko:**

Das Zinsrisiko ist das Risiko eines Rückgangs von Zinsinstrumenten, das sich aus Schwankungen der Zinssätze ergibt. In einer Phase stark steigender Zinssätze kann der Nettoinventarwert des Fonds fallen. Das Zinsrisiko ist jedoch marginal, da die Nutzung von Zinsinstrumenten – Papiere mit kurzer Fälligkeit und einer Duration nahe Null – auf das Liquiditätsmanagement des Fonds beschränkt ist.

— **Risiko in Verbindung mit Anlagen in Aktien von Unternehmen kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung:**

Aufgrund ihrer besonderen Merkmale können diese Aktien mit Risiken für die Anleger verbunden sein, insbesondere einem Liquiditätsrisiko aufgrund der ggf. geringen Größe ihres Marktes. Ihre Kurse können daher schneller und stärker sinken als diejenigen von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung. Folglich könnte sich der Nettoinventarwert des Fonds ebenso entwickeln und drastischer sinken als bei einer vergleichbaren Anlage in Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Engagement des Fonds in dieser Art von Aktien 10% nicht überschreiten wird. Um sie zu identifizieren, werden folgende Grenzwerte für die Marktkapitalisierung verwendet:

- Aktien mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 2 Mrd. EUR für US-Aktien und 1 Mrd. EUR für Nicht-US-Aktien werden als Aktien mit geringer Marktkapitalisierung eingestuft;
- Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 2 Mrd. EUR für US-Aktien und 1 Mrd. EUR für Nicht-US-Aktien, aber weniger als 10 Mrd. EUR für US-Aktien und 5 Mrd. EUR für Nicht-US-Aktien, werden als Aktien mit mittlerer Marktkapitalisierung eingestuft;
- Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 10 Mrd. EUR für US-Aktien und 5 Mrd. EUR für Nicht-US-Aktien werden als Aktien mit hoher Marktkapitalisierung identifiziert.

— **Risiko in Verbindung mit diskretionärer Verwaltung:**

Der diskretionäre Verwaltungsstil des Fonds beruht auf der Prognose der Entwicklung der verschiedenen Märkte und/oder auf der Titelauswahl. Es besteht das Risiko, dass das Portfolio nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten oder in den Werten mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Die Wertentwicklung des Fonds kann demnach geringer sein als das Anlageziel, und sein Nettoinventarwert kann eine negative Wertentwicklung aufweisen.

— **Operationelles Risiko:**

Das operationelle Risiko ist das Verlustrisiko für die verwalteten gemeinsamen Anlagen oder Einzelportfolios infolge der Ungeeignetheit von internen Prozessen und von Fehlern von Personen und Systemen der Verwaltungsgesellschaft oder infolge von externen Ereignissen.

— **Risiken in Verbindung mit Geschäften auf den Märkten für Finanztermingeschäfte und bedingte Finanzinstrumente, mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und mit der Verwaltung finanzieller Garantien:**

Der FCP kann Finanztermingeschäfte abschließen. Die Kursschwankungen des Basiswerts können je nach eingegangenen Positionen unterschiedlichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des FCP haben: Die Kaufpositionen belasten den Nettoinventarwert bei einem Kursrückgang des Basiswerts und die Verkaufspositionen im Falle eines Anstiegs desselben. Der FCP kann auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen.

Der Rückgriff auf diese Instrumente und Geschäfte kann Risiken für den FCP mit sich bringen wie etwa:

- (i) das Gegenparteirisiko (wie oben beschrieben);
- (ii) das rechtliche Risiko (insbesondere in Verbindung mit Verträgen, die mit Gegenparteien abgeschlossen werden);
- (iii) das Verwahrnisiko (das Risiko des Verlusts von hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handeln der Verwahrstelle);
- (iv) das operationelle Risiko (Verlustrisiko für die verwalteten gemeinsamen Anlagen oder Einzelportfolios infolge der Ungeeignetheit von internen Prozessen und von Fehlern von Personen und Systemen der Verwaltungsgesellschaft oder infolge von externen Ereignissen, einschließlich des rechtlichen Risikos und des Dokumentationsrisikos sowie des Risikos, das sich aus den für Rechnung der gemeinsamen Anlagen oder der Einzelportfolios angewendeten Verhandlungs-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren ergibt);
- (v) das Liquiditätsrisiko (das heißt das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit ergibt, ein Wertpapier oder eine Transaktion bei fehlenden Käufern, Verkäufern oder Gegenparteien zu kaufen, zu verkaufen oder zu bewerten), und gegebenenfalls
- (vi) die Risiken in Verbindung mit der Weiterverwendung der Garantien (das heißt vor allem das Risiko, dass die vom Investmentfonds übergebenen finanziellen Garantien ihm nicht zurückgegeben werden, beispielsweise infolge des Ausfalls der Gegenpartei);
- (vii) das Risiko der Übergewichtung (die Verwendung von Derivaten kann Veränderungen der Märkte, an denen der Fondsmanager investiert, verstärken, wodurch der Nettoinventarwert stärker und schneller sinken kann als jener der Märkte).

— **Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Methoden zur Bewertung der nicht-finanziellen Qualität von Wertpapieren:**

Zur Bestimmung der nicht-finanziellen Qualität der Titel stützt sich der Fonds auf mehrere intern oder von externen Dienstleistern (beispielsweise der Ratingagentur MSCI ESG Research) entwickelte Methoden. Die Grenzen dieser Methoden sind im Kapitel „Anlagestrategie“ beschrieben. Ihre Ergebnisse können deutlich von denjenigen anderer Ratingagenturen oder Methoden abweichen, da jede Agentur auf ein eigenes Modell zurückgreift und sich die Methoden unterscheiden.

— **Risiko in Verbindung mit der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus:**

Infolge der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus ist es möglich, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds unter Umständen nicht ausschließlich die Volatilität der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere widerspiegelt. So wird der Nettoinventarwert an jedem Berechnungstag, an dem die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Schwelle überschritten wird, nach oben oder unten angepasst.

3.6. Garantie oder Schutz - Richtlinie zur fairen Behandlung

— **Garantie oder Schutz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass weder der investierte Betrag noch die Höhe der Wertentwicklung Gegenstand einer Garantie oder eines Schutzes sind. So kann es vorkommen, dass der ursprünglich investierte Betrag nicht vollständig zurückerstattet werden kann.

— **Politik der fairen Behandlung von Investoren:**

Die Verwaltungsgesellschaft garantiert, dass alle Inhaber derselben Anteilskategorie des Fonds gleich behandelt werden. Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten sowie der Zugang zu Informationen über den Fonds sind für alle Anteilinhaber des Fonds identisch. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch verpflichtet sein, Anlegern, die der Kontrolle der französischen Aufsichtsbehörde ACPR, der französischen Finanzmarktaufsicht AMF oder gleichwertiger europäischer Behörden unterliegen, zum Zweck der Berechnung der gesetzlichen Anforderungen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/138/EG – Solvency II) gemäß den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten die Zusammensetzung des Portfolios des OGAW zukommen zu lassen. Diese mitgeteilte Information ist nicht so beschaffen, dass sie die Rechte der anderen Anteilinhaber beeinträchtigt, da diese Anleger sich verpflichtet haben, die im Standpunkt 2004-07 der AMF enthaltenen Grundsätze einzuhalten.

3.7. Mögliche Zeichner und typisches Anlegerprofil

Mögliche Zeichner:

- P-Anteile: alle Zeichner – insbesondere natürliche Personen
- SF-Anteile: Unternehmen der Swiss Life-Gruppe vorbehalten
- I-Anteile: alle Zeichner - insbesondere institutionelle Anleger.
- F-Anteile: für Anleger, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen, welche (i) nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die jegliche Retrozession an die Vertriebsgesellschaften untersagen, oder (ii) eine unabhängige Beratungsdienstleistung im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID 2 anbieten oder (iii) eine Dienstleistung zur Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis im Rahmen eines Mandats anbieten.

Die Anteile des Fonds stehen Anlegern mit dem Status einer US-Person nicht offen.

Typisches Anlegerprofil:

Dieser Fonds dient insbesondere als Träger für fondsgebundene Lebensversicherungsverträge der Swiss Life-Gruppe und wendet sich an Anleger, die ein Engagement in den Aktienmärkten der Eurozone wünschen.

Welche Summe vernünftigerweise in den Fonds investiert wird, hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei der Ermittlung dieser Summe muss der Anleger sein persönliches Vermögen, seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, und seinen Anlagehorizont berücksichtigen. Es empfiehlt sich, seine Anlagen ausreichend zu streuen, um sie nicht nur den Risiken dieses Fonds auszusetzen.

Empfohlene Anlagedauer: 5 Jahre.

Geltende Beschränkungen:

Für den Verkauf an „US-Personen“ geltende Einschränkungen:

Die Anteile wurden und werden gemäß dem Securities Act von 1933 oder nach Maßgabe eines anderen in einem US-Bundesstaat geltenden Rechtstexts nicht registriert, und die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der dazugehörigen Gebiete und Besitztümer) zu Gunsten eines Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einer „US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden, es sei denn: (i) eine Registrierung der Anteile wurde vorgenommen oder (ii) eine Ausnahmeregelung kommt zur Anwendung (mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats des Fonds).

Der Fonds ist nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 registriert und wird dies auch in Zukunft nicht sein. Jeder Weiterverkauf oder jede Abtretung von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person kann eine Verletzung des amerikanischen Rechts darstellen und erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats des Fonds.

Die Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie keine US-Personen sind.

Das Angebot von Anteilen wurde weder von der Securities and Exchange Commission, einem Sonderausschuss eines US-Bundesstaats oder von einer anderen amerikanischen Regulierungsbehörde genehmigt oder abgelehnt. Diese Behörden haben sich außerdem nicht zu den Vorteilen dieses Angebots, seiner Richtigkeit oder der Angemessenheit der Unterlagen zu diesem Angebot geäußert oder diese bestätigt. Jede diesbezügliche Behauptung ist gesetzeswidrig.

Definition des Begriffs „US-Person“:

Eine US-Person ist jede Person der Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne der Vorschrift 902 der Regulation S des von der Securities and Exchange Commission verabschiedeten Securities Act von 1933, wobei die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder juristische bzw. behördliche Auslegungen geändert werden und sich weiterentwickeln kann. So bezeichnet der Begriff „US-Person“ unter anderem:

- jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist;
- jede juristische Person oder jedes Unternehmen, die bzw. das gemäß den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert oder registriert ist;
- jeden Nachlass oder „Trust“, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jede Treuhänderschaft, bei der einer der Treuhänder ein US-Person Trustee oder eine US-Person ist;
- jede Agentur oder Zweigstelle einer nicht amerikanischen juristischen Person, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet;
- jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, nicht diskretionär verwaltet wird (und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist);
- jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, diskretionär oder ähnlich verwaltet wird (und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist); und
- jede juristische Person oder Gesellschaft, sofern sie (i) gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist oder gegründet wurde und (ii) von einer US-Person im Wesentlichen mit dem Ziel errichtet wurde, in Titel zu investieren, die nicht gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung registriert sind, es sei denn sie wurde von „zugelassenen Anlegern“ gemäß der Definition des Begriffs in der „Vorschrift 501(a)“ des Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung organisiert oder registriert und wird von diesen gehalten, wobei diese zugelassenen Anleger keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sein dürfen.

Für den Verkauf an Personen, die russische oder belarussische Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, geltende Einschränkungen:

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und der Verordnung Nr. 398/2022 vom 9. März 2022 ist die Zeichnung von Anteilen/Aktien dieses Fonds für alle russischen oder belarussischen Staatsbürger, jede natürliche Person mit Wohnsitz in Russland oder Belarus oder jede juristische Person, jedes Unternehmen oder jede Organisation mit Sitz in Russland oder Belarus untersagt; ausgenommen hiervon sind Staatsbürger eines Mitgliedstaats und natürliche Personen, die über eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat verfügen.

Für die Schweiz und Deutschland geltende Vertriebsbeschränkungen:

Ab dem 5. Januar 2026 wird der Fonds in der Schweiz und in Deutschland nicht mehr vertrieben.

Ab diesem Zeitpunkt können keine neuen Zeichnungen mehr angenommen werden, die mit direkten oder indirekten Angebots- oder Platzierungsaktivitäten in Bezug auf Anteile in der Schweiz oder in Deutschland verbunden sind.

Bestehende Anteilinhaber können jedoch ihre Anlage behalten oder die Rücknahme ihrer Anteile zu den in diesem Verkaufsprospekt vorgesehenen normalen Bedingungen beantragen.

3.8. Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht.

Der Fonds ist ein Fonds mit Anteilskategorien. Die Anteile P, SF, F und I sind thesaurierende Anteile: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert.

3.9. Merkmale der Anteile

Die Anteile lauten auf EUR.

Mindesterstzeichnungsbetrag

P-Anteile: 1 Anteil.

SF-Anteile: 1 Anteil.

I-Anteile: 100.000 EUR.

F-Anteile: 1 Anteil.

Mindestfolgezeichnungsbetrag

P-Anteile: Zehntausendstel Anteile.

SF-Anteile: Zehntausendstel Anteile.

I-Anteile: Zehntausendstel Anteile.

F-Anteile: Tausendstel Anteile.

Ursprünglicher Nettoinventarwert

P-Anteil: 100 EUR

SF-Anteil: 100 EUR

I-Anteil: 10.000 EUR

F-Anteil: 100 EUR

— **Häufigkeit der Ausschüttungen:** Nicht zutreffend, da es sich um thesaurierende Anteile handelt.

3.10. Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten

Zum Erhalt von Zeichnungen und Rücknahmen bestimmte Einrichtung:
SwissLife Banque Privée – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Verwahrstelle täglich bis 15:00 Uhr* entgegengenommen und gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

T	T: Tag der Feststellung des NIW	T+1 Geschäftstag	T+2 Geschäftstage
Zentralisierung der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge vor 15:00 Uhr*	Auftragsausführung spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts in T	Lieferung von Zeichnungen/Abwicklung von Rücknahmen

** Sofern mit dem Finanzinstitut keine andere Frist vereinbart wurde*

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

— **Ort und Modalitäten für die Bestimmung des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert des Anteils wird an jedem Handelstag der Pariser Börse ermittelt, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich, der Tage, an denen die Märkte geschlossen sind (offizieller Kalender von Euronext), und des 24. Dezember. Der Nettoinventarwert des Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und auf der Website <https://invest.swisslife-am.com/> erhältlich.

— **Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen (Gates):**

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich in Ausnahmefällen, und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt, gegen die zentralisierte Ausführung aller Rücknahmeanträge zu einem gegebenen Nettoinventarwert entscheiden.

i. Beschreibung der angewandten Methode:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zu einem gegebenen Nettoinventarwert durchzuführen, wenn im Hinblick auf die Nettorücknahmequote (die Gesamtzahl an Anteilen dividiert durch das Nettovermögen des Fonds) ein Schwellenwert überschritten wird. Dieser Schwellenwert bezieht sich somit auf alle Anteilkategorien des Fonds. Er wurde objektiv auf 5% des Nettofondsvermögens festgelegt.

Bei der Bestimmung der Höhe dieses Schwellenwerts hat die Verwaltungsgesellschaft insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt: (i) die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, (ii) die Ausrichtung der Verwaltung des Fonds und (iii) das Liquiditätsprofil der Vermögenswerte des Fonds.

Die Begrenzung der Rücknahmen erfolgt nicht systematisch: Wenn die Rücknahmeanträge nach Abzug der Zeichnungsanträge den Schwellenwert übersteigen und die Liquiditätssituation dies zulässt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträgen über diesem Schwellenwert gerecht zu werden und so die für die Aussetzung infrage kommenden Aufträge teilweise oder ganz auszuführen.

Die nicht zu einem gegebenen Nettoinventarwert ausgeführten Rücknahmeanträge werden automatisch auf den nächsten Zentralisierungstag verschoben.

ii. Benachrichtigung der Anteilinhaber, deren Aufträge nicht ausgeführt wurden, und Benachrichtigung sämtlicher Anteilinhaber im Fall der Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen:

Die Anteilinhaber, deren Rücknahmeaufträge teilweise oder vollständig nicht ausgeführt wurden, werden nach dem Tag der Zentralisierung jeweils umgehend vom Transferagenten benachrichtigt. Im Fall der Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen werden sämtliche Anteilinhaber über der Website der Verwaltungsgesellschaft informiert.

iii. Bearbeitung von nicht ausgeführten Aufträgen:

Aufträge, die aufgrund des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen nicht ausgeführt wurden, werden verschoben und nicht annulliert. Solange der Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen Anwendung findet, werden die Rücknahmeanträge für die Anteilinhaber des Fonds, die Rücknahmen zu einem gegebenen Nettoinventarwert beantragt haben, im gleichen Verhältnis ausgeführt. Aufträge, die in diesem Zusammenhang verschoben wurden, haben keinen Vorrang gegenüber später eingegangenen Rücknahmeaufträgen. Die Anwendung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen ist auf 20 Nettoinventarwerte im Zeitraum von drei Monaten begrenzt. Ist dieser Höchstwert erreicht, muss die Verwaltungsgesellschaft die vorübergehende Aussetzung der Rücknahmen beenden. Die Höchstdauer einer solchen Begrenzung beträgt demnach schätzungsweise einen Monat. Gegebenenfalls zieht die Verwaltungsgesellschaft eine andere Sonderlösung wie beispielsweise die Aussetzung der Rücknahmen oder die Liquidation des Organismus für gemeinsame Anlagen in Betracht.

Ausnahmefall: Wenn ein Anleger sofort nach seinem Rücknahmeauftrag eine Zeichnung über den gleichen Betrag beantragt, die am gleichen Berechnungstag des Nettoinventarwerts ausgeführt wird, wird dieser Mechanismus nicht auf die betreffende Rücknahme angewandt.

iv. Beispiel zur Veranschaulichung des Mechanismus:

Falls keine Zeichnung erfolgt und wenn die Anträge auf Rücknahme von Anteilen des Teilfonds 10% des Nettovermögens betragen, während der Schwellenwert auf 5% des Nettovermögens festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge bis 7,5% des Nettovermögens anzunehmen, wobei sie den Gleichbehandlungsgrundsatz einhält und folglich 75% statt – wie im Fall der strikten Anwendung der Begrenzung auf 5% – 50% der Rücknahmeanträge ausführt.

— **Für „US-Personen“ geltende Einschränkungen der Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Jeder Anteilinhaber muss die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich informieren, wenn er eine US-Person werden sollte. Jeder Anteilinhaber, der eine US-Person wird, darf keine neuen Anteile mehr erwerben und er kann aufgefordert werden, seine Anteile jederzeit zu Gunsten von Personen zu verkaufen, die keine US-Person sind. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich das Recht vor, alle Anteile, die direkt oder indirekt von einer US-Person gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen, oder wenn der Besitz von Anteilen durch eine Person gegen das Gesetz oder die Interessen des Fonds verstößt.

— **Für Personen, die russische oder belarussische Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, geltende Einschränkungen der Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Jeder Anteilinhaber muss den Fonds unverzüglich informieren, falls er die russische oder belarussische Staatsbürgerschaft erwerben oder in einem dieser Länder ansässig werden sollte. Jeder Anteilinhaber, der die russische oder belarussische Staatsbürgerschaft erwirbt oder in einem dieser Länder ansässig wird, darf keine neuen Anteile mehr erwerben und kann aufgefordert werden, seine Anteile jederzeit zugunsten von Personen zu verkaufen, die weder russische oder belarussische Staatsbürger, noch in einem dieser Länder ansässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich das Recht vor, alle Anteile, die direkt oder indirekt von einer Person gehalten werden, die russischer oder belarussischer Staatsbürger oder in einem dieser Ländern ansässig ist, zwangsweise zurückzunehmen. Sie behält sich dasselbe Recht für Fälle vor, in denen der Besitz von Anteilen durch eine Person gegen das Gesetz oder die Interessen des Fonds verstößt.

— **Für die Schweiz und Deutschland geltende Vertriebsbeschränkungen:**

Ab dem 5. Januar 2026 wird der Fonds in der Schweiz und in Deutschland nicht mehr vertrieben.

Ab diesem Zeitpunkt können keine neuen Zeichnungen mehr angenommen werden, die mit direkten oder indirekten Angebots- oder Platzierungsaktivitäten in Bezug auf Anteile in der Schweiz oder in Deutschland verbunden sind.

Bestehende Anteilinhaber können jedoch ihre Anlage behalten oder die Rücknahme ihrer Anteile zu den in diesem Verkaufsprospekt vorgesehenen normalen Bedingungen beantragen.

3.11. Kosten und Gebühren

— **Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:**

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Veräußerung der ihm übertragenen Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Gebührentabelle (maximal, inkl. Steuern)
Nicht vom Fonds vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	3%
Vom Fonds vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%
Nicht vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%
Vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%

— **Finanzverwaltungs- und Betriebskosten und sowie Kosten für sonstige Dienstleistungen:**

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt berechneten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Courtage, Börsensteuern usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kosten hinzukommen:

- erfolgsabhängige Gebühren. Diese stellen eine Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft dar, sobald der OGAW seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW berechnete Umsatzprovisionen;
- Erträge aus befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren;
- Gebühren der Verwahrstelle auf die Konten mit überschüssigem Cash. Diese Gebühren werden mit der Verwahrstelle gesondert vereinbart und richten sich nach den Marktzinsen.

Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Gebührentabelle
1Finanzverwaltungskosten*	Nettovermögen (OGAW inklusive)	P-Anteil: max. 1,60% inkl. Steuern SF-Anteil: max. 2,50% inkl. Steuern I-Anteil: max. 0,70% inkl. Steuern F-Anteil: max. 0,85% inkl. aller Steuern
2Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen	Nettovermögen	max. 0,05% inkl. Steuern**
3Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Keine	Unbedeutend***
4Umsatzprovisionen	Gebühren je Position	Pauschalbetrag zwischen 0,40 EUR und

Die Verwahrstelle ist berechtigt, Umsatzprovisionen zu erheben. Zusätzlich zu gegebenenfalls von Vermittlern erhobenen und weiterbelasteten Courtagen fallen außerdem Gebührenpauschalen je Transaktion an.		45 EUR inkl. Steuern, je nach Produkt und Handelsplatz. Wertpapierleihe: zwischen 0,05% und 0,1% inkl. Steuern des Wertpapierbetrags (tägliche Berechnung: Wert der Wertpapiere x anzuwendender Prozentsatz x Anzahl der Tage der Wertpapierleihe / 365)
5 Erfolgsabhängige Gebühr	Keine	Keine

** Die Finanzverwaltungskosten beinhalten etwaige Retrozessionen, die an externe Gesellschaften oder Unternehmen der jeweiligen Gruppe, hauptsächlich Vermittler für den Vertrieb des Fonds, gezahlt werden. Diese Retrozessionen werden in der Regel als prozentualer Anteil an den Finanzverwaltungskosten, Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen Mechanismus, der die Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilinhaber sicherstellt. Im Rahmen des Fondsvertriebs an Vermittler gezahlte Retrozessionen stellen keine Vorzugsbehandlung dar.*

*** Gemäß der AMF-Position DOC 2011-05 können die Kosten für den Betrieb und für sonstige Dienstleistungen die Kosten für die Rechnungsprüfung, die Verwahrstellenkosten und die technischen Vertriebskosten umfassen (hierbei handelt es sich nicht um mögliche Retrozessionen an dritte Vertriebsstellen, die die Verwaltungsgesellschaft ggf. zahlt, sondern beispielsweise um die technischen Kosten der Vertriebsplattformen) sowie Kontoführungsgebühren, Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwaltung und der Buchführung, Prüfungskosten, Steuerkosten, Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung des Fonds in anderen Mitgliedstaaten (diese umfassen Gebühren und Steuern, die an die Aufsichtsbehörde des Registrierungslandes zu zahlen sind und Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung eines lokalen Korrespondenten, nicht aber Kosten, die von Beratern (Rechtsanwälten, Beratern usw.) für die Erledigung der Vermarktungsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstelle der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden), fondsspezifische Rechtskosten, Garantiekosten, fondsspezifische Übersetzungskosten und Lizenzkosten für den vom Fonds verwendeten Referenzindex.*

Bei einer Erhöhung der Kosten für den Betrieb und für sonstige Dienstleistungen um bis zu 0,10% pro Kalenderjahr wird der Anteilinhaber nicht gesondert informiert und hat nicht die Möglichkeit, seine Anteile kostenlos zurückzugeben. Mitteilungen an die Anteilinhaber in diesem Zusammenhang erfolgen gemäß den Bestimmungen der Anweisung Nr. 2011-20 der französischen Finanzmarktaufsicht AMF.

Dieser Satz kann auch dann erhoben werden, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, und über diesen Satz hinausgehende Kosten werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

**** Fonds, die weniger als 20% ihres Vermögens in anderen OGA anlegen.*

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren jährlich auf maximal 1,65% inkl. Steuern des Nettovermögens für den Anteil P, auf jährlich 2,51% inkl. Steuern des Nettovermögens für den Anteil SF, auf jährlich 0,90% inkl. Steuern des Nettovermögens für den Anteil F und auf jährlich 0,75% inkl. Steuern des Nettovermögens für den Anteil I (außer Umsatzprovision) belaufen.

Zu den dem OGAW in Rechnung gestellten und nachfolgend aufgeführten Kosten können folgende Kosten hinzukommen:

- Die für die Verwaltung des OGAW gemäß Absatz II Punkt 4 von Artikel L. 621-5-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) geschuldeten Beiträge;
- Außerordentliche, nicht wiederkehrende Kosten im Hinblick auf die Beitreibung von Forderungen (z. B. Lehman Brothers) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B. Sammelklage).

Die Angaben zu diesen Kosten werden außerdem nachträglich in den Jahresbericht des Fonds aufgenommen.

— **Angaben zu den Research-Kosten:**

Die Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) werden aus den Mitteln der Verwaltungsgesellschaft beglichen.

— **Überblick über das Auswahlverfahren für Vermittler:**

Die Vermittler oder Gegenparteien, derer sich der Fonds bedient, unterliegen dem Genehmigungsverfahren der Verwaltungsgesellschaft, die nicht nur ihre Zuverlässigkeit und ihre Finanzlage berücksichtigt, sondern auch die Qualität der Durchführung von Geschäften. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Gebühr in Form von Sachleistungen.

— **Ergänzende Informationen zu befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren:**

Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren erfolgen zu den Marktbedingungen. Die Erträge (abzüglich etwaiger Kosten) werden vollständig vom Fonds vereinnahmt.

Im Rahmen von befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren handelt der Fonds unter Umständen mit der Gegenpartei Swiss Life Banque Privée, einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Dies erfolgt gemäß unserer Auswahlpolitik für Gegenparteien.

Die Politik des Fonds in Bezug auf finanzielle Garantien und die Auswahl der Gegenparteien bei befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren entspricht der nachstehend beschriebenen Politik für Finanzkontrakte. Die durch diese Geschäfte erzielten Gewinne (oder Verluste) entfallen vollständig auf den Fonds. Weitere Angaben sind im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühr in Form von Sachleistungen für diese Transaktionen. Weitere Angaben sind im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

4. Informationen zum Vertrieb

— **Zentralisierung von Zeichnungen und Rücknahmen bei der Verwahrstelle:**

SwissLife Banque Privée – 7, place Vendôme – 75 001 Paris

— **Verbreitung von Informationen zum Fonds:**

Der Verkaufsprospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können auf der Website <https://invest.swisslife-am.com/> abgerufen werden und werden den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse innerhalb von acht (8) Werktagen zugesandt: Swiss Life Asset Managers France, Tour la Marseillaise, 2 bis, boulevard Euroméditerranée, Quai d'Arenc – CS 50575, 13236 Marseille Cedex 2, E-Mail: service.client-securities@swisslife-am.com. Die Anfrage kann auch telefonisch unter der Nummer +33 (0)1 45 08 79 70 erfolgen.

Die BiB des Fonds stehen bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und auf folgender Website zur Verfügung: <https://invest.swisslife-am.com/>

Die Website der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) www.amf-france.org enthält zusätzliche Informationen über die Liste der vorgeschriebenen Dokumente und alle Bestimmungen zum Anlegerschutz.

Angaben zum Nettoinventarwert erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Gemäß den internen Grundsätzen für die Übertragung der Aufstellungen kann jeder Anteilhaber auf schriftliche Anfrage an Swiss Life Asset Managers France, Département Marketing – Tour la Marseillaise, 2 bis, boulevard Euroméditerranée, Quai d'Arenc – CS 50575, 13236 Marseille Cedex 2 eine Aufstellung erhalten. Die Aufstellung wird innerhalb von fünf Werktagen zugesandt.

Die Ausübung des Stimmrechts für die gehaltenen Wertpapiere erfolgt im Interesse der Anteilhaber. Informationen zu der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft angewandten Abstimmungspolitik erhalten Sie auf der Website <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

— **Berücksichtigte ESG-Kriterien:**

Die Ausübung des Stimmrechts für die gehaltenen Wertpapiere erfolgt im Interesse der Anteilinhaber. Informationen zu der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft angewandten Abstimmungspolitik erhalten Sie auf der Website <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Qualität der Corporate Governance (ESG) durch die Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>, abrufbar und sind im Jahresbericht des Fonds sowie Anhang 3 des vorliegenden Verkaufsprospekts mit vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR-Verordnung genannten Finanzprodukten ersichtlich.

5. Anlagegrundsätze

Der Fonds beachtet die seiner Kategorie entsprechenden, geltenden Quoten, die sich aus dem Währungs- und Finanzgesetzbuch ergeben: OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG. Im Falle einer unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft oder infolge der Ausübung eines Zeichnungsrechts eingetretenen Überschreitung der Anlagegrenzen ist das Hauptziel der Verwaltungsgesellschaft, diese Situation innerhalb kürzester Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds zu bereinigen.

Zur Berechnung des Engagements in Terminfinanzinstrumenten verwendet der Fonds die lineare Methode.

6. Gesamtrisiko

Als Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz.

7. Bewertungs- und Verbuchungsgrundsätze für Anlagen

7.1. Bewertungsgrundsätze für Anlagen

Der Fonds hält sich an die von den geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere an den Kontenplan für OGAW.

Die Rechnungslegungswährung ist der Euro.

Ähnlich wie bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird das Portfolio zum Bilanzstichtag anhand der nachfolgenden Grundsätze bewertet:

- **Französische Wertpapiere** werden zu den am Tag der Bewertung festgestellten Schlusskursen bewertet.
- **Ausländische Wertpapiere** werden anhand der Schlusskurse an ihrem Hauptmarkt bewertet, die am Tag der Bewertung zum Schlusskurs der Devisen in Paris in Euro umgerechnet werden.
- **Titel, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden** oder bei denen der Kurs nicht repräsentativ für den Handelswert ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und deren Begründung werden dem Abschlussprüfer anlässlich seiner Prüfungen mitgeteilt.
Ist am Tag der Bewertung kein Kurs vorhanden, wird allgemein der letzte bekannte Kurs herangezogen.
- **Aktien von SICAV und Anteile von FCP** werden zum letzten am Tag der Bewertung bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der Rücknahmegebühren, bewertet.

- **Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren** werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

Kauf: Bewertung zum Anschaffungspreis – Vertragswert – zuzüglich aufgelaufene Zinsen, die auf den Vertrag zu empfangen sind, nach den bei der Durchführung ausgehandelten allgemeinen Bedingungen.

Verkauf: Zum einen wird das veräußerte Wertpapier mit seinem Marktwert bewertet; zum anderen wird der Vertrag durch Berechnung der aufgelaufenen Zinsen bewertet, die nach den bei der Durchführung ausgehandelten Bedingungen zu zahlen sind.

- **Handelbare Forderungspapiere** werden nach einer von der Verwaltungsgesellschaft intern eingeführten Regel bewertet.

- **Unbedingte und bedingte Termingeschäfte** werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

- Veränderungen am Wert von Kontrakten für Terminfinanzinstrumente werden durch tägliche Verbuchung der zu zahlenden oder zu erhaltenden Margin Calls auf Basis der Abrechnungskurse am Tag der Bewertung festgestellt.

- Papiere, die handelbare Optionen darstellen, werden im Portfolio in Höhe der gezahlten und empfangenen Prämien erfasst und anhand der Abrechnungskurse bewertet.

- Zinsswaps:

- Gedeckte und nicht gedeckte Swaps werden zum Marktpreis bewertet, wenn sie eine Laufzeit von mehr als 3 Monaten haben, andernfalls werden sie linearisiert.
- Terminswaps werden zum Devisenkurs am Tag der Bewertung unter Berücksichtigung des Reports/Deposits bewertet.
- Sonstige unbedingte oder bedingte Termingeschäfte oder Swaps auf OTC-Märkten, die nach den jeweiligen Vorschriften der OGAW zulässig sind, werden zum Marktwert oder einem Schätzwert nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten bewertet.
- Finanzinstrumente, bei denen der Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt oder der Kurs korrigiert wurde, werden mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft angesetzt. Diese Bewertungen und deren Begründung werden dem Abschlussprüfer anlässlich seiner Prüfungen mitgeteilt.

- Die Bewertung der finanziellen Garantien erfolgt zum Marktpreis (Mark to market) und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt. Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein.

7.2. Verbuchungsmethode

- **Verbuchungsmethoden für Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren:**

Die Verbuchung von Erträgen aus Finanzinstrumenten erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen, wobei der laufende Coupon nicht im ausschüttungsfähigen Ergebnis erfasst wird.

- **Transaktionskosten:**

Transaktionskosten werden nach der Methode der ausgeschlossenen Kosten verbucht; ihre Erfassung erfolgt auf einem anderen Konto als der Einstandspreis der Wertpapiere.

7.3. Methode zur Anpassung des Nettoinventarwerts samt Auslöseschwelle (Swing Pricing) gemäß den Empfehlungen der AMF

Der für den Fonds eingeführte Swing-Pricing-Mechanismus soll die Anteilhaber vor den Kosten für die Portfolioumschichtung schützen, wenn es zu größeren Nettozeichnungen oder -rücknahmen kommt.

Die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus wird durch die Swing-Pricing-Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft geregelt. Die erarbeitete Governance und die Methodik entsprechen den geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Zur Schätzung der Aufwendungen für die Umschichtung des Portfolios kann die Verwaltungsgesellschaft nach Anlageklasse, Marktsegment (Land, Sektor, Fälligkeit) oder Portfoliotitel aufgegliederte Kosten (Transaktionskosten, Bid-Ask-Spread, Steuern) als Berechnungsgrundlage heranziehen.

Gemäß den geltenden Rahmenbedingungen wird dieser Mechanismus systematisch ausgelöst, sobald eine von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Schwelle für Nettozeichnungen/-rücknahmen überschritten wird. Folglich wird der Nettoinventarwert an jedem Berechnungstag, an dem die Schwelle überschritten wird, nach oben oder unten angepasst.

Da der Fonds mehrere Anteilkategorien ausgibt, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie separat berechnet. Jede Anpassung wirkt sich jedoch prozentual gesehen in gleicher Weise auf alle Nettoinventarwerte der Anteilkategorien des Fonds aus.

Der bereinigte Nettoinventarwert („Swung“-Nettoinventarwert) ist der einzige offizielle Nettoinventarwert des Fonds.

8. Vergütung

Gemäß der Richtlinie 2014/91/EU und den Bestimmungen von Artikel 321-125 der allgemeinen Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien eingeführt, deren berufliche Tätigkeiten in die Anlageprozesse involviert sind und/oder die einzeln einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und/oder der verwalteten Produkte haben können.

Diese Mitarbeiterkategorien umfassen:

- Mitarbeiter, die dem Leitungsorgan angehören,
- Mitarbeiter, die als höhere Führungskräfte die Tätigkeit effektiv leiten,
- Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen ausüben, worin Risikomanagement, Compliance und Innenrevision eingeschlossen sind.
- Mitarbeiter, die Risikoträger sind; zu dieser Kategorie gehören:
 - a. Mitarbeiter, deren Tätigkeiten potenziell negative Auswirkungen auf die Ergebnisse und/oder die Bilanz der Verwaltungsgesellschaft und/oder die Performance der von ihr verwalteten Fonds haben könnten.
 - b. Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer variablen Vergütung in derselben Einkommensstufe wie die oben genannten Kategorien befinden.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen der Verwaltungsgesellschaft nicht vereinbar sind, noch hindert sie die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Organismen für gemeinsame Anlagen zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Der Vergütungsausschuss ist den internen Regeln entsprechend in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Richtlinie 2014/91/EU und der Richtlinie 2011/61/EU organisiert. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft wurde so gestaltet, dass ein einwandfreies Risikomanagement gefördert und das Eingehen von Risiken vermieden werden, die das von ihr verkraftbare Risikoniveau übersteigen, wobei die Anlageprofile der verwalteten Fonds berücksichtigt und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen werden. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der die Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen beschrieben ist, kann auf der Website <https://funds.swisslife-am.com/fr> abgerufen werden und wird den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse innerhalb von acht Werktagen kostenlos zugesandt: Swiss Life Asset Managers France, Tour la Marseillaise, 2 bis, boulevard Euroméditerranée, Quai d'Arenc – CS 50575, 13236 Marseille Cedex 2. Sie können sie auch per E-Mail an service.client-securities@swisslife-am.com oder telefonisch unter +33 (0)1 45 08 79 70 anfordern.

9. Anhang

- Anhang 1 – Anhang mit vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR-Verordnung genannten Finanzprodukten

Anhang 1 – Anhang mit vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR- Verordnung genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

SWISS LIFE FUNDS (F) EQUITY ESG EUROPE CONSERVATIVE

Unternehmenskennung (LEI-Code):

69500K2N6BLF58PBK18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologischen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

● ● ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel** getätigt: n. z.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: n. z.

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds verwaltet seine Anlagen im Einklang mit der Politik für verantwortungsbewusstes Investieren von Swiss Life Asset Managers France. Es wurde kein Referenzindex bestimmt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen. Es werden damit die nachfolgend beschriebenen ökologischen/sozialen Merkmale beworben und der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 5% des Nettovermögens an nachhaltigen Investitionen:

Wesentlicher ESG-Ansatz: Der Fonds strebt eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum (d. h. die 600 nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz und Norwegens) mithilfe eines insgesamt besseren ESG-Profiles (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) an.

Mindestens (i) 80% der Gesamtinvestitionen des Fonds und (ii) 90% der Investitionen des Fonds mit Ausnahme von Barmitteln in Form von Bareinlagen werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der unter (1) und (2) unten beschriebenen Ansätze ausgewählt:

- Zulässige Direktanlagen (ohne OGA):

a. Wesentlicher Ansatz für die Berücksichtigung nicht-finanzieller Kriterien: Verbesserung des Portfolios gegenüber seinem Referenzuniversum:
Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der Anlagen muss deutlich über dem des Referenzuniversums liegen, d. h. es muss besser sein als das Rating des Referenzuniversums, aus dem die schlechtesten Werte basierend auf dem ESG-Rating und allen vom Fonds angewandten Ausschlüssen entfernt wurden. Somit werden die Wertpapiere ausgeschlossen, die zu den schlechtesten 30% des Referenzuniversums zählen. Diese Methode zielt auf eine bevorzugte Auswahl der Emittenten ab, die in Bezug auf ESG-Belange fortschrittlich ausgerichtet sind.

b. Zusätzlich zum beschriebenen wesentlichen Ansatz strebt der Fonds auch eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum an:

i. indem er eine geringere CO₂-Bilanz ausweist. Diese Maßzahl umfasst definitionsgemäß die absoluten Kohlenstoffemissionen (Scope 1, 2 und 3), die durch die Emittenten des Portfolios finanziert werden (Tonnen CO₂/Million Euro, die in den Fonds investiert werden).

ii. indem er einen höheren Frauenanteil im Aufsichtsrat sicherstellt. Demnach muss der durchschnittliche Frauenanteil im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat der Emittenten im Portfolio stets höher sein als bei den Emittenten des Referenzuniversums.

Der Fonds stellt sicher, dass die Verfügbarkeitsrate der Indikatoren im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlagen in Einzeltiteln ausreichend hoch ist, d. h. mindestens:

90% für das ESG-Rating, 90% für die CO₂-Bilanz und 60% für die Geschlechterverteilung im Aufsichtsrat.

- Bei OGA besteht der wesentliche Ansatz darin, dass in Fonds investiert wird, die über das französische

Darüber hinaus wendet der Fonds Ausschlüsse an:

- die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden und in der Politik für verantwortungsbewusstes Investieren der Verwaltungsgesellschaft näher erläutert sind, die auf der Website verfügbar ist: <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>,
- Die auf eine Verringerung der Investitionen in Emittenten abzielen, deren ESG-Leistung am schwächsten ausfällt und/oder die mit besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen konfrontiert sind,
- Die gemäß dem Referenzrahmen des SRI-Labels definiert und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://invest.swisslife-am.com/>) verfügbar sind, Die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (gemeinhin als „Paris-aligned Benchmarks (PAB)“ bezeichnet) vorgesehen und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar sind: <https://invest.swisslife-am.com/>.

Angestrebter Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen:

Der Fonds investiert einen Mindestanteil von 5% seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Verwaltungsgesellschaft. Um dieses Niveau zu erreichen, können Investitionen in Instrumente erfolgen, die von Unternehmen begeben werden, die eine glaubwürdige Entwicklung in Richtung CO₂-Neutralität aufweisen.

Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik: Durch die Ausübung der Stimmrechte bei den Hauptversammlungen und den Dialog mit dem Management motiviert der Fonds die Portfoliounternehmen dazu, ESG-Faktoren zu berücksichtigen bzw. ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu intensivieren. Weitere Informationen sind auf der Website <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html> im Bereich zum Thema Mitwirkung und Abstimmungsverhalten zu finden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Indikatoren, die der Fonds zur Messung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet, umfassen:

- das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds (ohne OGA);
- die CO₂-Bilanz des Fonds und
- den durchschnittlichen Frauenanteil im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat der im Fonds vertretenen Emittenten und
- den Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen des Fonds.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds richtet sich mit den von ihm getätigten nachhaltigen Investitionen vorrangig auf folgendes Ziel aus:

- Im Bereich Umwelt zielen diese nachhaltigen Investitionen vor allem auf den Kampf gegen den Klimawandel und den Schutz natürlicher Ressourcen ab.

Um diese Ziele zu erreichen, erfolgen Investitionen in Instrumente, die von Unternehmen begeben werden, die eine glaubwürdige Entwicklung in Richtung CO₂-Neutralität aufweisen.

Die Methoden zur Ermittlung dieser Vermögenswerte sowie deren Grenzen sind im Verkaufsprospekt des Fonds und im Dokument „SFDR – Nachhaltigkeitsbezogene Informationen“ beschrieben, das auf der Webseite des Fonds abrufbar ist.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds stellt Swiss Life Asset Managers France sicher, dass die Investitionen keine bedeutenden nachteiligen Auswirkungen auf ein oder mehrere ökologische und/oder soziale Ziele haben. Mithilfe von internem Research und externen Datenbanken wird eine Bewertung durchgeführt, um mögliche nachteiligen Auswirkungen der Tätigkeiten und Praktiken der Emittenten zu erkennen.

Folglich können Instrumente nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet werden, wenn sie von Emittenten begeben werden, für die einer der folgenden Fälle gilt:

- Emittenten, deren Gesamterträge zu mehr als 5% aus Produkten oder Dienstleistungen stammen, die einen negativen Beitrag in Bezug auf eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten (z. B. Tabak, Rüstung, fossile Brennstoffe),
- Emittenten, die gemäß einer unternehmenseigenen Methodik im Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) relativ schlecht bewertet werden,
- Emittenten, deren nach der Methodik von MSCI ESG Research oder nach der internen Methodik der Verwaltungsgesellschaft berechnetes ESG-Rating sehr schwach ist,
- Emittenten, die nach der Methodik von MSCI ESG Research oder nach der internen Methodik der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf Aspekte der Unternehmensführung relativ schlecht bewertet werden.

Investitionen in Instrumente, die diese Kriterien nicht erfüllen, können für das Portfolio zugelassen werden, tragen aber nicht zur Erreichung des Anteils an nachhaltigen Investitionen bei.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen der Bestimmung der nachhaltigen Investitionen berücksichtigt. Emittenten, für die negative ESG-Bewertungen (unter den von Swiss Life Asset Managers France festgelegten Schwellenwerten) vorliegen, können nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie in erheblicher Weise gegen internationale Normen verstoßen haben, werden nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet und sind daher untersagt.

Unter einem erheblichen Verstoß versteht sich jede nachteilige Auswirkung infolge eines Verstoßes gegen die internationalen Normen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte genannt sind, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren und strebt die Verringerung seiner Auswirkungen an, indem er das Exposure gegenüber bestimmten PAI einschränkt.

Die folgenden PAI-Indikatoren werden durch die nachstehend beschriebenen Maßnahmen abgeschwächt:

- 1.1 „Treibhausgasemissionen“, 1.2 „CO₂-Fußabdruck“ und 1.3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“: Der Fonds wendet Ausschlusskriterien auf Kraftwerkskohle, Erdöl, Gas und kohlenstoffintensive Stromerzeugung an. Außerdem strebt er eine Verringerung seiner CO₂-Bilanz gegenüber seinem Referenzuniversum an.
- 1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“: Der Fonds wendet Ausschlusskriterien auf Kraftwerkskohle, Erdöl, Gas und kohlenstoffintensive Stromerzeugung an.
- 1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“: Der Fonds schließt Emittenten aus, die in Kontroversen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verwickelt sind.
- 1.13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“: Der Fonds strebt im Vergleich zu seinem Referenzuniversum einen höheren Frauenanteil im Aufsichtsrat an.
- 1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“: Der Fonds schließt Emittenten aus, die an der direkten oder indirekten Herstellung von Kernwaffen (einschließlich der für den Einsatz vorgesehenen Komponenten, Sprengköpfe und Raketen), biologischen und chemischen Waffen (einschließlich der Komponenten und Systeme), Antipersonenminen oder Streubomben beteiligt sind.

PAI 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.10: Der Anwendungsbereich der Ausschlüsse, die zur Berücksichtigung dieser PAI angewendet werden, kann von der Definition der PAI 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.10 abweichen. Folglich gelten diese PAI als teilweise abgeschwächt.

In Bezug auf die nachhaltigen Investitionen des Fonds schließt die Verwaltungsgesellschaft diejenigen Emittenten aus, deren Rating gemäß ihrem unternehmenseigenen „PAI-Score“ am schwächsten (CCC) ist. Dieser PAI-Score wird von der Verwaltungsgesellschaft anhand der Daten für die Unternehmen innerhalb des von MSCI ESG Research abgedeckten Anlageuniversums (derzeit über 8000 Unternehmen) in Bezug auf die vierzehn obligatorischen Indikatoren gemäß der SFDR-Verordnung ermittelt (z. B. CO₂-Bilanz, Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien, geschlechtsspezifisches Lohngefälle usw.). Die endgültige Punktzahl wird auf der Grundlage eines Buchstabenratings zwischen AAA und CCC ermittelt, wobei keine Anpassungen nach Sektoren vorgenommen werden. Emittenten mit einem sehr schwachen PAI-Rating kommen für das Portfolio infrage, aber die von ihnen begebenen Instrumente können nicht als nachhaltige Investitionen betrachtet werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung sind die Informationen zu den PAI auf Produktebene im Jahresbericht des Fonds verfügbar.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Ziel: Über gleitende Fünfjahreszeiträume die Wertentwicklung des MSCI Europe Minimum Volatility (EUR) Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) nach Abzug der Kosten zu übertreffen.

Referenzindikator: Ziel des MSCI Europe Minimum Volatility (EUR) Index ist es, die Performancemerkmale einer „Minimum Variance“-Strategie widerzuspiegeln, die in den europäischen Industrieländern auf das Aktienuniversum der großen und mittleren Marktkapitalisierungen angewandt wird. Der Index wird berechnet, indem der MSCI Europe, sein Parent-Index, in EUR für das geringste absolute Risiko optimiert wird (im Rahmen einer bestimmten Reihe von Einschränkungen). Dieser Index berücksichtigt keine Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Er dient der Messung der finanziellen Ergebnisse und der Überwachung finanzieller Risiken.

Anlagestrategie: Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds in Aktien aus Ländern der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz sowie Norwegen und höchstens 20% in Wertpapiere aus anderen Ländern, überwiegend in Unternehmen mit mittlerer (d. h. zwischen 1 und 5 Milliarden Euro) und großer Marktkapitalisierung (über 5 Milliarden Euro) sowie in vergleichbare Titel. Es gelten keine Sektorbeschränkungen. Maximal dürfen 10% des Nettofondsvermögens in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (weniger als 1 Milliarde Euro) investiert sein.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Alle für diesen Fonds beschriebenen ESG-Merkmale sind verbindlich und werden vollständig in seine Anlagestrategie integriert. Nachfolgend sind die verbindlich einzuhaltenden Elemente des Fonds aufgeführt:

- Anwendung von Ausschlusskriterien;
- Verfolgung von ESG-Zielen:
 - deutliche Verbesserung des durchschnittlichen ESG-Ratings im Vergleich zum Referenzuniversum;
 - geringere CO₂-Bilanz als das Referenzuniversum;
 - höherer Frauenanteil im Aufsichtsrat als das Referenzuniversum;
- ein hoher Prozentsatz an Analysen der Aktieninvestitionen nach ESG-Kriterien und
- die Zielsetzung, nachhaltige Investitionen nach der Definition der Verwaltungsgesellschaft zu tätigen.

Regulatorische, normbasierte oder sektorspezifische Ausschlüsse der Verwaltungsgesellschaft:

Ausschlüsse sind ein wichtiges Instrument, um Abwärtsrisiken in unseren Portfolios zu mindern (z. B. durch Verringerung des Engagements in erfolglosen Vermögenswerten). Sie dienen auch der Vermeidung von Sektoren oder Emittenten, die negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben und nicht mit den Grundwerten von Swiss Life Asset Managers im Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass ein erschwerter Kapitalzugang bestimmte Emittenten dazu veranlassen kann, ihre Praktiken zu ändern. Daher hat Swiss Life Asset Managers France Ausschlüsse in drei Bereichen festgelegt: regulatorische Ausschlüsse (z. B. umstrittene Waffen), sektorspezifische Ausschlüsse (z. B. Kraftwerkskohle) und normbasierte Ausschlüsse (z. B. Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen).

Die Verwaltungsgesellschaft wendet auf Fondsebene ergänzend auch Regeln an, die darauf abzielen, folgende Investitionen zu begrenzen:

- in Emittenten mit der schwächsten ESG-Leistung,
- in Emittenten, die mit besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen konfrontiert sind.

Ausschlüsse SRI-Label und Paris-aligned Benchmark (PAB):

Zusätzlich zu diesen Ausschlüssen im Zusammenhang mit dem ESG-Ansatz der Verwaltungsgesellschaft wendet der Fonds, sofern sie nicht bereits durch die internen Richtlinien abgedeckt sind, Ausschlüsse an, die im Referenzrahmen des SRI-Labels und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte vorgesehen sind (gemeinhin als „Paris-aligned Benchmarks (PAB)“ bezeichnet). Diese Ausschlüsse sind in Artikel 10 der SFDR-Verordnung näher erläutert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet, wie vorstehend beschrieben, bestimmte Ausschlüsse auf das Anlagespektrum an, er hat jedoch keinen Mindestanteil in Bezug auf die Verringerung des Anlagespektrums vor Umsetzung der Anlagestrategie festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds bewertet die Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, darunter insbesondere:

- die Robustheit der Managementstrukturen
- die Mitarbeiterbeziehungen
- die Vergütung der Mitarbeitenden
- die Einhaltung der Steuervorschriften.

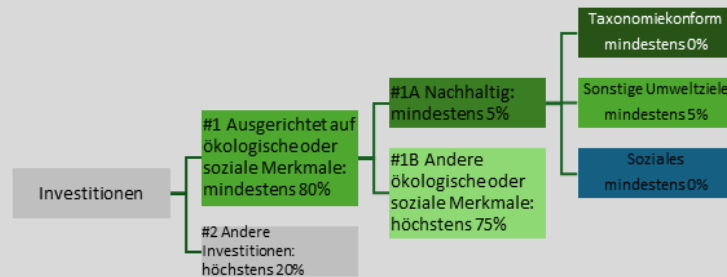
Dank der Anwendung der normbasierten Ausschlussrichtlinien von Swiss Life Asset Managers und der Berücksichtigung schwerwiegender Kontroversen vermeidet das Portfolio Emittenten mit schwachen Unternehmensführungspraktiken. Die Einzelheiten sind in der Politik für verantwortungsbewusstes Investieren von Swiss Life Asset Managers angegeben.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds muss mindestens 80% seines Vermögens in Unternehmen investieren, die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), wie sie in der Antwort auf die Frage „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ beschrieben sind.

Der Fonds darf den Rest seines Vermögens in andere Anlagen investieren, z. B. in Barmittel, Derivate, OGA, die keinen dem ESG-Ansatz des Fonds gleichwertigen ESG-Ansatz verfolgen, sowie in Instrumente, für die uns keine ESG-Bewertung vorliegt (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In Prozent der Vermögenswerte des Fonds.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Der Fonds strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne einer Konformität mit der EU-Taxonomie an.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

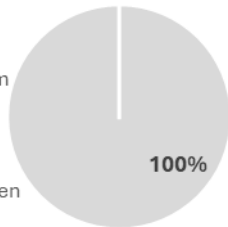
☒ Nein:

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

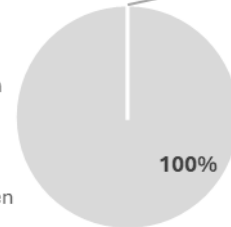
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Portfolio verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen und folglich auch nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

0%. Die für diesen Fonds verfolgte Anlagestrategie zielt darauf ab, die Anlage eines Mindestanteils von 5% seines Nettovermögens in nachhaltigen Investitionen sicherzustellen, ohne dass für jede dieser beiden Unterkategorien ein eigener Mindestanteil festgelegt wird.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

0%. Der Fonds hat kein Ziel in Bezug auf sozial nachhaltige Investitionen.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Diese Anlagen umfassen:

- Investitionen in zugelassene Instrumente (Forderungspapiere und/oder Aktien), die nicht nach ESG-Gesichtspunkten bewertet werden, um das Portfolio zu diversifizieren;
- Investitionen in OGA, deren ESG-Anforderungen nicht denen des Fonds entsprechen, um das Liquiditätsmanagement zu optimieren und/oder das Portfolio zu diversifizieren;
- Cash-Positionen, um die Liquidität des Portfolios zu gewährleisten und
- Derivate, die zur Absicherung des Portfolios oder zu Anlagezwecken dienen.

Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz gemäß der Definition der SFDR-Verordnung.



● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein. Der Fonds verwendet zwar verschiedene Mittel zur Bewertung seiner ökologischen/sozialen Performance, nutzt aber keinen Referenzindex, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht relevant.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht relevant.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht relevant.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf folgender Website: <https://invest.swisslife-am.com/>

Swiss Life Funds (F) Equity ESG Europe Conservative

Fonds Commun de Placement

OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

REGLEMENT

Verwaltungsgesellschaft

SWISS LIFE ASSET MANAGERS France
Tour la Marseillaise – 2 bis, boulevard Euroméditerranée – Quai d’Arenc – 13 002 Marseille

Verwahrstelle

SWISSLIFE BANQUE PRIVEE
7, place Vendôme – 75001 PARIS

Titel I

Vermögen und Anteile

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsrechte sind in Anteilen verbrieft, die jeweils ein und demselben Bruchteil des Fondsvermögens entsprechen. Jeder Anteilinhaber hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Fondsvermögen.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, vorbehaltlich einer im Reglement vorgesehenen vorzeitigen Auflösung bzw. Verlängerung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen die Teilung von Anteilen durch die Schaffung neuer Anteile beschließen, die den Anteilinhabern anstelle der alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Vermögen unter 300.000 Euro sinkt, können keine Anteile zurückgenommen werden. In einem solchen Fall tut die Verwaltungsgesellschaft, sofern das Vermögen zwischenzeitlich nicht wieder über diesen Wert steigt, alles Notwendige, um den Fonds aufzulösen oder eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Bestimmungen (Règlement Général) der AMF (über „Mutations“) genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Zeichnungsgebühren erhöht.

Zeichnungen und Rücknahmen werden entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgeführt.

Die Anteile von Investmentfonds (Fonds Commun de Placement) können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Bareinzahlung und/oder die Einlage von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen, und verfügt über eine Frist von sieben Tagen ab der Einlage, um ihre Entscheidung mitzuteilen.

Im Falle der Annahme werden die eingelegten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen ausschließlich gegen Bareinzahlung, vorbehaltlich einer Liquidation des Fonds, wenn die Anteilinhaber ihr Einverständnis dazu signalisiert haben, dass sie in Wertpapieren bezahlt werden. Sie werden von der Verwahrstelle des Emittenten innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils beglichen.

Wenn die Bezahlung jedoch unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Realisierung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, jedoch höchstens auf 30 Tage.

Mit Ausnahme von Fällen von Erbschaft oder einer Vorausteilung im Wege der Schenkung wird die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen unter Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an Dritte einer Rücknahme und einer darauf folgenden Zeichnung gleichgestellt. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Veräußerung bzw. der Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um den im Verkaufsprospekt angegebenen Mindestbetrag für Zeichnungen zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile

vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgesetzten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

In Anwendung von Artikel L. 214-7-4 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmen begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt. Dieser Mechanismus kann von der Verwaltungsgesellschaft ausgelöst werden, sobald eine zuvor im Verkaufsprospekt festgelegte Schwelle (Nettorücknahmen dividiert durch das Nettovermögen) erreicht wird. Wenn die Liquiditätssituation dies zulässt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen nicht auszulösen, und folglich Rücknahmen durchführen, die diese Schwelle übersteigen. Die maximale Anwendungsdauer des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen hängt von der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds ab und ist im Verkaufsprospekt angegeben. Die nicht zu einem gegebenen Nettoinventarwert ausgeführten Rücknahmeanträge werden automatisch auf den nächsten Zentralisierungstag verschoben.

Es können gemäß den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten Bedingungen für eine Mindestzeichnung festgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen des FCP durch eine natürliche oder juristische Person, die nicht berechtigt ist, Anteile des FCP zu halten (nachfolgend „**nicht berechtigte Person**“) einschränken oder verhindern.

Eine nicht berechtigte Person ist eine „US- Person“, die in der Regulation S der SEC (Part 230 – 17 CFR 230.903) definiert und im Verkaufsprospekt angegeben ist (siehe Abschnitt „Mögliche Zeichner“).

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechtigte Person übergeht oder übergehen könnte;
- jederzeit von einer natürlichen oder juristischen Person, deren Name im Verzeichnis der Anteilinhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilinhabers auf eine nicht berechtigte Person übergeht oder nicht; und
- wenn sie den Eindruck hat, dass eine natürliche oder juristische Person
 - eine nicht berechtigte Person ist, die
 - allein oder gemeinsam der wirtschaftlich Begünstigte der Anteile des betreffenden Anteilinhabers ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme dieser von einem solchen Anteilinhaber gehaltenen Anteile vornehmen.

Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert abzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von der nicht berechtigten Person zu tragen sind, nach Ablauf einer Frist von acht Werktagen, an denen der wirtschaftlich Begünstigte der Anteile der zuständigen Stelle seine Anmerkungen vorlegen kann.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind. Sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Titel II

Betrieb des Fonds

Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds übernimmt gemäß der für den Fonds festgelegten Ausrichtung die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen auf Rechnung der Anteilhaber und kann allein die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte ausüben.

Artikel 5 b – Funktionsregeln

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des Fonds getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

Artikel 6 – Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überzeugen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (Finanzmarktaufsichtsbehörde).

Artikel 7 – Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse.

Die Dauer der Tätigkeit kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren informieren, über die er im Rahmen der Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

- eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
- die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
- die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Aufsicht des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Abschlussprüfer analysiert jede Sacheinlage eigenverantwortlich.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Vermögens und anderer Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen ihm und dem Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage eines Arbeitsplans vereinbart, der die als notwendig erachteten Aufgaben aufführt. Er bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen.

Artikel 8 – Abschluss und Lagebericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt mindestens halbjährlich und unter Aufsicht der Verwahrstelle die Vermögensaufstellung des OGA vor.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden

den Anteilinhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bzw. bei der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Titel III

Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien, Gewinne aus Losanleihen, Anwesenheitsvergütungen sowie sonstigen Erträgen hinsichtlich der Titel, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich des Ertrags der aktuell verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus:

- dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich der Gewinnvorräte sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten;
- den realisierten Gewinnen, abzüglich der Kosten, verringert um die realisierten Verluste, abzüglich der Kosten, die im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt wurden, erhöht um die Nettogewinne derselben Art, die in den vorherigen Geschäftsjahren festgestellt wurden, in denen keine Thesaurierung erfolgte, und verringert oder erhöht um den Saldo des Rechnungsabgrenzungspostens der Gewinne.

Für jede Anteilkategorie ist im Verkaufsprospekt des Fonds eine der folgenden Methoden vorgesehen:

Reine Thesaurierung:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert.

Reine Ausschüttung:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit folgenden Beschränkungen ausgeschüttet:

- das Nettoergebnis wird vollständig ausgeschüttet,
- die realisierten Nettogewinne können teilweise oder vollständig gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige nicht ausgeschüttete Beträge werden vorgetragen.

Abschlagszahlungen können im Laufe des Geschäftsjahres gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden.

Thesaurierung und/oder Ausschüttung:

Die ausschüttungsfähigen Beträge können unabhängig voneinander gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise ausgeschüttet und/oder thesauriert und/oder vorgetragen werden.

Abschlagszahlungen können im Laufe des Geschäftsjahres gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft bis in Höhe der zum Zeitpunkt des Beschlusses ausschüttungsfähigen Beträge ausgeschüttet werden.

Mit Ausnahme der Beträge, für die gesetzlich eine Ausschüttungspflicht vorgeschrieben ist, werden die ausschüttungsfähigen Beträge jedes Jahr vollständig thesauriert.

Titel IV

Verschmelzung – Aufspaltung – Auflösung – Liquidation

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds an einen anderen OGA übertragen oder den Fonds in zwei oder mehrere Fonds aufspalten, deren Verwaltung sie übernimmt.

Eine solche Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst einen Monat nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen Fonds Commun de Placement verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilhabern und der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung ist die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Andernfalls wird vom Gericht auf Anfrage einer interessierten Person ein Liquidator bestellt. Sie sind zu diesem Zweck mit den weitestgehenden Vollmachten ausgestattet, um die Vermögenswerte zu realisieren, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilhabern aufzuteilen. Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Funktionen aus, bis die Operationen für die Liquidation abgeschlossen sind.

Titel V

Rechtsstreitigkeiten

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer von dessen Betrieb oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern untereinander oder zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

*Wir unterstützen Menschen dabei,
ein selbstbestimmtes Leben zu
führen.*

Swiss Life Asset Managers France

Sitz:

Tour la Marseillaise
2 bis, boulevard Euroméditerranée
Quai d'Arenc – CS 50575
13236 Marseille Cedex 02

fr.swisslife-am.com

Société Anonyme mit einem Gesellschaftskapital von
671.167 €

499 320 059 R.C.S. Marseille

Portfolioverwaltungsgesellschaft

AMF-Zulassung Nr. GP 07000055

Gewerbeausweis Nr. A12-5387

Garantiekasse CEGC

16, rue Hoche, Tour Kupka B, TSA 39999,
92919 La Défense Cedex